

Bundesgesetzblatt ²⁴¹

Teil II

Z 1998

1996

Ausgegeben zu Bonn am 11. März 1996

Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich und die Inkraftsetzung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen	242
4. 1. 96	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Nuclear Regulatory Commission der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch von Informationen und über Zusammenarbeit in Fragen der nuklearen Sicherheit	259
11. 1. 96	Bekanntmachung der Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle	264
11. 1. 96	Bekanntmachung des deutsch-lesothischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	265
15. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Fernmeldeorganisation EUTELSAT	267
15. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses	268
16. 1. 96	Bekanntmachung des deutsch-chilenischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	269
17. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	271
18. 1. 96	Bekanntmachung des deutsch-pakistanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	271
23. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt	273
23. 1. 96	Bekanntmachung über die Änderung der Anlage zu dem Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates	274
23. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	274
23. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	275
26. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)	276
26. 1. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen	276
27. 1. 96	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	277
13. 2. 96	Bekanntmachung einer Änderung des Europäischen Patentübereinkommens	279

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich und die Inkraftsetzung des Übereinkommens
zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985
zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion,
der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik
betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen

Vom 19. Dezember 1995

I.

Das Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (BGBl. 1993 II S. 1010) nebst Schlußakte und Protokoll ist nach seinem Artikel 140 Abs. 2 für

Portugal

am 1. März 1994

Spanien

am 1. März 1994

in Kraft getreten.

II.

Nach Artikel 8 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1993 zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (BGBl. 1993 II S. 1010), dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen, die Portugiesische Republik und das Königreich Spanien mit den am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Übereinkommen und die Griechische Republik mit dem am 6. November 1992 in Madrid unterzeichneten Übereinkommen beigetreten sind, wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen gemäß der in seiner Schlußakte enthaltenen Gemeinsamen Erklärung zu Artikel 139 durch den am 22. Dezember 1994 in Bonn gefaßten Beschluß des Schengener Exekutiv Ausschusses über das Inkraftsetzen des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 in all seinen Teilen für

die Erstunterzeichnerstaaten Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande sowie für die Beitrittsstaaten Spanien und Portugal

zum 26. März 1995

in Kraft gesetzt worden ist.

III.

Nachstehend werden die Listen der Vertragsparteien des Übereinkommens bekanntgemacht, welche die Urkunden enthalten, die gemäß seinem Artikel 52 Abs. 1 unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen:

Belgien

(Übersetzung)

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - citations à prévenus, témoins et parties civiles; - convocations et avis à inculpés, victimes, avocats, témoins, experts, interprètes; - actes de significations d'arrêts, de jugements, d'ordonnances; - notifications de résultats d'analyse ou d'expertise; - notifications de mainlevée de saisie; - notifications de décisions affectant le permis de conduire; - propositions de transactions. | <ul style="list-style-type: none"> - Ladung von Beschuldigten, Zeugen und Nebenklägern - Einbestellung von und Bekanntmachungen gegenüber Angeklagten, Opfern, Rechtsanwältinnen, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern - Zustellung von Beschlüssen, Urteilen und Verfügungen - Zustellung der Ergebnisse von Analysen oder Gutachten - Zustellung der Aufhebung der Beschlagnahme - Zustellung von Entscheidungen bezüglich des Führerscheins - Vergleichsvorschläge |
|--|---|

Deutschland**A) Mitteilungen in verschiedenen Verfahrensabschnitten:**

1. Gewährung rechtlichen Gehörs an Betroffene vor Erlaß von Entscheidungen (§ 33 Abs. 3 StPO)
 - a) durch Gerichte
 - aa) soweit mit Fristsetzung verbunden (§ 33 Abs. 3, § 35 Abs. 2 Satz 1 StPO)
 - bb) ohne Fristsetzung (§ 33 Abs. 3, § 35 Abs. 2 Satz 2 StPO)
 - b) durch Staatsanwaltschaften
2. Mitteilungen von gerichtlichen Entscheidungen, soweit
 - a) nur innerhalb einer Frist anfechtbar (§ 35 Abs. 2 Satz 1 StPO)
 - b) nicht oder zeitlich unbeschränkt anfechtbar (§ 35 Abs. 2 Satz 2 StPO)
 - c) in Anwesenheit des Betroffenen verkündet (§ 35 Abs. 1 Satz 2 StPO)
3. Mitteilungen betreffend Ordnungsmittel an Betroffene (§§ 178 ff. GVG)
Entscheidungen über Verhängung von Ordnungsmitteln
4. Mitteilungen der Entscheidungen in Wiedereinsetzungsverfahren an die Antragsteller bei
 - a) Gewährung von Wiedereinsetzung
 - aa) falls dadurch Frist in Gang gesetzt wird (z. B. bei versäumter Revisions-
einlegungsfrist – § 46 Abs. 2, § 345 Abs. 1 StPO)
 - bb) in den übrigen Fällen (§ 46 Abs. 2, § 35 Abs. 2 Satz 2 StPO)
 - b) Versagung der Wiedereinsetzung (§ 46 Abs. 3, § 35 Abs. 2 Satz 1 StPO)
5. sonstige Mitteilungen in Wiedereinsetzungsverfahren (§§ 44 ff. StPO)
6. Mitteilungen des gerichtlichen Beschlagnahmebeschlusses (§ 94 Abs. 2, § 98 Abs. 1 Satz 1, § 111a Abs. 1 StPO)
7. Gewährung rechtlichen Gehörs bei Entscheidungen über den Kautionsverfall an Beschuldigte und Kautionssteller (§ 124 Abs. 2 Satz 1 StPO)
8. Mitteilungen der Entscheidungen über den Kautionsverfall an Beschuldigte und Kautionssteller (§ 124 Abs. 2 Satz 2 StPO)
9. Mitteilungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts an Betroffene betreffend sichergestellte Beweismittel und deren Rückgabe (z. B. Bescheidungen von Anträgen auf Rückgabe sichergestellter Beweismittel)
10. Rückgabe sichergestellter Beweismittel an Betroffene
11. Aufforderungen zur Verteidigerbenennung (§ 142 Abs. 1 Satz 2 StPO)
 - a) durch Gerichte mit Fristsetzung
 - b) durch Gerichte ohne Fristsetzung oder Staatsanwaltschaften
12. Mitteilungen bei Zustellungen an Verteidiger (§ 145a Abs. 3 Satz 1 StPO)
13. Mitteilungen an Beschuldigte, Nebenbeteiligte, Zeugen, Sachverständige oder Dolmetscher wegen des Termins einer Vernehmung (z. B. schriftliche Terminabsprachen, Terminaufhebungen etc.)
14. Mitteilungen an Zeugen, Sachverständige oder Dolmetscher im Zusammenhang mit der Zeugen-, Dolmetscher- bzw. Sachverständigen-Entschädigung
15. Mitteilungen der Staatsanwaltschaften oder Gerichte an Beschuldigte, Anzeigenerstatter oder sonstige Beteiligte zu sonstigen Fragen (z. B. Bescheidung eines Antrages auf Auskunft aus oder Einsicht in die Ermittlungsakten)
16. Belehrung der Verletzten über ihre Verfahrensrechte (§ 406h StPO)
17. Mitteilungen an anwesende Beschuldigte über den Verfahrensforgang (§ 287 Abs. 2 StPO)

B) Mitteilungen im Ermittlungsverfahren:

1. Mitteilungen der Einleitung des Ermittlungsverfahrens an Beschuldigte (vgl. § 78c Abs. 1 Nr. 1 StGB, § 397 Abs. 3 AO)
2. Bestätigungen des Eingangs einer Anzeige an Anzeigenerstatter (Nr. 9 RiStBV)
3. Ladungen der Beschuldigten zur Vernehmung
 - a) durch den Richter (§ 133 Abs. 1 StPO)
 - b) durch den Staatsanwalt (§ 163a Abs. 3 StPO)
 - c) durch die Polizei und sonstige Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (vgl. § 163a Abs. 4 StPO)

4. Mitteilungen der Beschuldigung unter Anheimgabe einer schriftlichen Äußerung an Beschuldigte (§ 163a Abs. 1 Satz 2 StPO) oder Betroffene (§ 55 Abs. 1 OWiG)
 5. Aufforderungen an Zeugen zu schriftlichen Zeugenauskünften (vgl. § 161a StPO)
 6. Gewährung rechtlichen Gehörs an Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter Jugendlicher oder heranwachsender Beschuldigter (§ 43 Abs. 1 Satz 2 JGG)
 7. Ladungen von Zeugen
 - a) durch den Richter (vgl. § 168c StPO)
 - b) durch den Staatsanwalt (§ 161a StPO, Nr. 64 Abs. 3 RiStBV)
 - c) durch die Polizei oder sonstige Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (vgl. § 163a Abs. 5 StPO)
 8. Ladungen von Sachverständigen
 - a) durch den Richter (vgl. § 168c StPO)
 - b) durch den Staatsanwalt (§ 161a StPO, Nr. 64 Abs. 3 RiStBV)
 - c) durch die Polizei oder sonstige Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft (§ 163a Abs. 5 StPO)
 9. Mitteilungen des Termins für eine richterliche Zeugen- oder Sachverständigenvernehmung an Beschuldigte und sonstige zur Anwesenheit Berechtigte (§ 168c Abs. 5 Satz 1 StPO)
 10. Mitteilungen des Termins für richterliche Augenscheinseinnahmen an Beschuldigte und sonstige zur Anwesenheit Berechtigte (§ 168d Abs. 1, § 168c Abs. 5 Satz 1 StPO)
 11. Mitteilungen der Staatsanwaltschaft an Beschuldigte, Anzeigende u. a. zu Verfahrensfragen (z. B. Hinweise auf Verfahrensverbindungen mit Mitteilung des neuen Aktenzeichens, Verfahrensübernahmen – § 386 Abs. 4 AO)
- C) Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Abschluß der Ermittlungsverfahren:
1. Benachrichtigungen über Fristsetzungen für Klageerhebung an Anzeigenerstatter (§ 154d Satz 2 StPO)
 2. Anfragen der Staatsanwaltschaft an Beschuldigte, ob diese mit einer vorläufigen Einstellung gemäß § 153a Abs. 1 StPO unter Erteilung von Auflagen oder Weisungen einverstanden sind
 3. Mitteilungen der vorläufigen Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO mit der Aufforderung zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen
 4. Mitteilungen der Einstellungen an
 - a) Anzeigenerstatter, die zugleich Verletzte sind (§ 171 Satz 2 StPO)
 - aa) bei Statthaftigkeit eines Klageerzwingungsantrages
 - bb) bei Unstatthaftigkeit eines Klageerzwingungsantrages
 - b) sonstige Anzeigenerstatter (§ 171 Satz 1 StPO)
 5. Mitteilungen der Einstellung an Beschuldigte (§ 170 Abs. 2 Satz 2 StPO)
 - a) soweit mit Belehrung nach § 9 Abs. 1 Satz 5 StrEG
 - b) in den übrigen Fällen
 6. Aufforderungen an Beschuldigte bei vorläufigen Einstellungen gemäß § 153a Abs. 1 StPO, den Nachweis für die Erfüllung von Aufgaben und Weisungen zu erbringen
 7. Mitteilungen an Beschuldigte und Anzeigenerstatter, daß die Ermittlungen wieder aufgenommen worden sind
 8. Mitteilung der Verwarnung an den Betroffenen auch mit Fristsetzung für die Zahlung des Verwarnungsgeldes (§ 56 Abs. 1 OWiG)
- D) Mitteilungen im Klageerzwingungsverfahren:
1. Bescheidungen des Anzeigenerstatters durch vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft (§ 172 Abs. 2 Satz 2 StPO) an
 - a) Anzeigenerstatter, die zugleich Verletzte sind (§ 171 Satz 2 StPO)
 - aa) bei Statthaftigkeit eines Klageerzwingungsantrages
 - bb) bei Unstatthaftigkeit eines Klageerzwingungsantrages
 - b) sonstige Anzeigenerstatter (§ 171 Satz 1 StPO)
 2. Mitteilungen des Klageerzwingungsantrages an Beschuldigte (§ 173 Abs. 2 StPO)
 - a) mit Fristsetzung für Stellungnahme
 - b) ohne Fristsetzung für Stellungnahme

3. Mitteilungen der den Klageerzwingungsantrag verwerfenden Entscheidungen an Antragsteller und Beschuldigte (§ 174 Abs. 1 StPO)
 4. Mitteilungen der dem Klageerzwingungsantrag stattgebenden Entscheidungen (§ 174 StPO)
 5. Mitteilungen betreffend die Prozeßkostenhilfe an Antragsteller (§ 172 Abs. 3 Satz 2 StPO)
 6. Mitteilungen des Gerichts betreffend die Sicherheitsleistung in Klageerzwingungsverfahren (§ 176 Abs. 1 Satz 1 StPO)
- E) Mitteilungen im Zwischenverfahren:
1. Mitteilungen der Anklageschrift an Angeschuldigte (§§ 201, 35 Abs. 2 Satz 1 StPO)
 2. Mitteilungen von Bußgeldbescheiden an Betroffene (§ 50 Abs. 1 Satz 2 OWiG)
 3. Bescheidungen von Anträgen der Beschuldigten (§ 201 Abs. 2 StPO)
 4. Mitteilungen der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens an Angeschuldigte (§ 204 Abs. 2 StPO)
 5. Mitteilungen der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens an Anzeigenerstatter
 6. Mitteilungen bei Vorlage des Verfahrens an ein Gericht höherer Ordnung (§ 209 Abs. 2 StPO)
 7. Mitteilungen bei ergänzenden Ermittlungen ggf. wie im Ermittlungsverfahren
 8. Verwerfung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid
 - a) durch die Verwaltungsbehörde (§ 69 Abs. 1 OWiG)
 - b) durch das Gericht (§ 70 OWiG)
- F) Mitteilungen bei Vorbereitung der Hauptverhandlung:
1. Mitteilungen der Entscheidungen zu Beweisanträgen (§ 219 Abs. 1 Satz 2 StPO)
 2. Mitteilungen der geladenen Zeugen und Sachverständigen durch das Gericht (§ 222 Abs. 1 Satz 1 StPO)
 3. Mitteilungen der geladenen Zeugen und Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft (§ 222 Abs. 1 Satz 2 StPO)
 4. Mitteilung des Termins zu kommissarischen Vernehmungen (§ 224 Abs. 1 StPO)
 5. Mitteilung des Termins zu kommissarischen Augenscheinseinnahmen (§§ 225, 224 Abs. 1 Satz 1 StPO)
 6. Aufforderungen an Verfahrensbeteiligte zur Stellungnahme zu Verfahrensanträgen
 7. Mitteilungen von Entscheidungen zu Verfahrensanträgen
 - a) soweit nur befristet anfechtbar
 - b) im übrigen
 8. Belehrungen der Angeklagten über ihr Antragsrecht nach § 233 StPO (Nr. 120 Abs. 1 RiStBV)
 9. Mitteilungen der Entscheidungen über die Entbindung der Angeklagten von der Pflicht zum Erscheinen (§ 233 StPO)
 10. Hinweise auf Entscheidungen durch Beschluß (§ 72 Abs. 1 Satz 2 OWiG)
 11. Mitteilungen der Kostenentscheidung der Staatsanwaltschaft nach Einstellung des Bußgeldverfahrens (§ 108a Abs. 1, 2 Satz 1 OWiG)
 12. Mitteilungen bei Vorlage der Akten an ein Gericht höherer Ordnung (§ 225a StPO)
- G) Mitteilungen anlässlich der Hauptverhandlung I. Instanz:
1. Mitteilungen der Gerichtsbesetzung (§ 222a StPO)
 2. Mitteilungen der Eröffnungsbeschlüsse (§ 215 StPO)
 3. Ladungen der Angeklagten und Nebenbeteiligten zur Hauptverhandlung (§ 216 Abs. 1 StPO)
 4. Mitteilungen der Termine zur Vernehmung der Beschuldigten im Sicherungsverfahren (§ 415 Abs. 2 Satz 2 StPO)
 - a) an Beschuldigte
 - b) an gesetzliche Vertreter

5. Ladungen der Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung
 6. Mitteilungen von dienstlichen Äußerungen bei Ablehnungsanträgen (§ 26 Abs. 3 StPO)
 7. Aufforderungen zur Stellungnahme zu Verfahrensanträgen
 8. Bescheidungen von Verfahrensanträgen
 9. Mitteilungen der Beschuldigungen bei beschleunigten Verfahren (§ 212a Abs. 3 Satz 2 StPO)
 10. Mitteilungen des Strafbefehls an Angeklagte oder Nebenbeteiligte bzw. deren bevollmächtigte Vertreter (§ 410 Abs. 1 StPO)
 11. Mitteilungen der Urteile an in der Hauptverhandlung nicht anwesende Angeklagte bei Verhandlungen nach § 233 StPO
 12. Mitteilungen von gerichtlichen Einstellungsbeschlüssen (§ 153 Abs. 2 Satz 2 StPO)
- H) Mitteilungen in Berufungsverfahren:
1. Mitteilungen der angefochtenen Urteile (§ 316 Abs. 2 StPO)
 2. Mitteilungen der Beschlüsse, durch die Berufungen als unzulässig verworfen werden (§ 319 Abs. 1, § 322 Abs. 1 Satz 1 StPO)
 3. Ladungen der Angeklagten zur Berufungshauptverhandlung (§ 323 Abs. 1, § 216 Abs. 1 StPO)
 4. Mitteilungen der Urteile, durch die Berufungen wegen Nichterscheinens verworfen werden (§ 329 Abs. 3 StPO)
 5. Mitteilungen im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung im Berufungsverfahren im übrigen wie unter F) und G)
- I) Mitteilungen in Revisionsverfahren:
1. Mitteilungen der angefochtenen Urteile (§ 341 Abs. 2, § 343 Abs. 2 StPO) oder des Beschlusses nach § 72 OWiG (§ 79 Abs. 4 OWiG)
 2. Mitteilungen der Revisionsbegründungen der Staatsanwaltschaft an Angeklagte (§ 347 Abs. 1 Satz 1 StPO)
 3. Mitteilungen der Gegenerklärungen der Staatsanwaltschaft zu Revisionen des Angeklagten oder Verteidigers (§ 347 Abs. 1 StPO)
 4. Mitteilungen der Beschlüsse, durch die Revisionen vom Judex a quo wegen Formmangels verworfen werden (§ 346 Abs. 1 StPO)
 5. Ladungen zur Revisions-Hauptverhandlung des Revisionsgerichts (§ 350 Abs. 1 StPO)
 6. Mitteilungen der Anträge der Staatsanwaltschaft beim Revisionsgericht auf Revisionsverwerfung (§ 349 Abs. 3 Satz 1 StPO)
 7. Mitteilungen der Entscheidungen über die Revision (§§ 349, 353f StPO)
 8. Ladungen zu weiteren Revisionsverhandlungen des Senats (§ 138 Abs. 4 GVG)
- J) Vollstreckungsverfahren:
1. Mitteilungen der rechtskräftigen Verurteilungen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 StPO)
 2. Belehrungen von Verletzten über ihr Antragsrecht nach § 406d StPO (§ 406d Abs. 3 StPO)
 3. Mitteilungen an Verletzte über den Verfahrensausgang (§ 406d Abs. 1 StPO)
 4. Aufforderungen an Verurteilte zur Zahlung von Geldstrafen
 5. Ladungen von Verurteilten zum Strafantritt
 6. Aufforderungen an Verurteilte zur Übersendung des Führerscheins bei Rechtskraft des Fahrverbots
 7. Mitteilungen an Verurteilte im Zusammenhang mit der Strafvollstreckung (z.B. Aufforderungen zur Vorlage von Unterlagen, Bescheidung von Strafaufschubsgesuchen u.a.)
 8. Gewährung rechtlichen Gehörs an Verurteilte bei nachträglichen Bewährungsentscheidungen (§ 453 Abs. 1 Satz 2, 3 StPO, § 57 Abs. 1 Satz 2, § 58 Abs. 1 JGG)
 9. Gewährung rechtlichen Gehörs bei nachträglichen Entscheidungen über Weisungen und Auflagen (§ 65 Abs. 1 JGG)

10. Mitteilungen der nachträglichen Entscheidungen in Bewährungssachen (§ 453 StPO, § 58 JGG)
 - a) falls mit sofortiger Beschwerde anfechtbar
 - b) im übrigen
 11. Mitteilungen von Entscheidungen der Vollstreckungsbehörden (§§ 455 bis 456c, 459a, 459e StPO)
 12. Mitteilungen der Entscheidungen der Gerichte in Vollstreckungssachen (§§ 456c, 458, 459d, 459f, 459h, 460, 462 StPO, § 104 Abs. 3 OWiG)
 13. Mitteilungen in Gnadensachen (z.B. Aufforderungen zur Vorlage von Unterlagen, Bescheidungen von Gnadenanträgen)
 14. Mitteilungen der Urteile an Bekanntmachungsberechtigte (§ 463c Abs. 1 StPO)
 15. Belehrung von Beteiligten über ihr Antragsrecht nach § 104 Abs. 2 OWiG
- K) Mitteilungen bei Abwicklung von Ermittlungsverfahren:
1. Mitteilungen der Entscheidungen im StrEG-Grundverfahren (§ 8 Abs. 1 Satz 2 StrEG)
 2. Belehrungen des früheren Beschuldigten über sein Antragsrecht (§ 9 Abs. 1 Satz 5, § 10 Abs. 1 Satz 3 StrEG)
 3. Belehrungen von Unterhaltsberechtigten über ihr Antragsrecht (§ 11 Abs. 2 Satz 1 StrEG)
 4. Mitteilungen der Entscheidungen im StrEG-Betragsverfahren (§ 10 Abs. 2 Satz 2 StrEG)
- L) Mitteilungen bei Nebenklagen:
1. Bestätigungen des Eingangs des Nebenklageantrags an Nebenkläger (§ 396 StPO)
 2. Mitteilungen von Nebenklageerhebung an Beschuldigte (§ 396 StPO)
 3. Mitteilungen der Entscheidung über die Zulassung der Nebenklage (§ 396 Abs. 2 StPO)
 4. Mitteilungen betreffend Prozeßkostenhilfeanträge des Nebenklägers (Aufforderungen zur Vorlage von Unterlagen, Entscheidungen über PKH-Anträge – § 397a StPO)
 5. Ladungen des Nebenklägers zur Hauptverhandlung (§ 398 Abs. 2 StPO)
 6. Mitteilungen von Entscheidungen an Nebenkläger (§ 401 Abs. 2 StPO)
 7. Mitteilungen des Widerrufs der Anschlußklärung an Beschuldigte (§ 402 StPO)
- M) Mitteilungen in Privatklageverfahren:
1. Bestätigungen des Eingangs der Privatklage an Privatkläger (§ 381 StPO)
 2. Mitteilungen der Privatklage an Beschuldigte (§ 382 StPO)
 3. Mitteilungen der Übernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft (§ 377 Abs. 2 StPO)
 4. Ladungen der Privatkläger zur Hauptverhandlung (§ 385 Abs. 2 StPO)
 5. Mitteilungen der geladenen Zeugen und Sachverständigen an Privatkläger und Beschuldigte (§ 222 Abs. 1 StPO)
 6. Mitteilungen des richterlichen Termins zur kommissarischen Zeugenvernehmung an Privatkläger und Beschuldigte (§ 224 StPO)
 7. Mitteilungen des Termins zur kommissarischen Augenscheinseinnahme an Privatkläger und Beschuldigte (§ 225 StPO)
 8. Mitteilungen der Widerklage an Privatkläger (§ 388 StPO)
 9. Mitteilungen der Entscheidungen an Privatkläger und Beschuldigte
 10. Mitteilungen der Rechtsmittel an die Gegner der Beschwerdeführer (§ 390 Abs. 3 Satz 2 StPO)
 11. Mitteilungen an Privatkläger mit Fristsetzung und Einstellungsandrohung (§ 391 Abs. 2 StPO)
 12. Mitteilungen über Klagerücknahmen, Tod des Privatklägers oder Fortsetzung des Privatklageverfahrens (§ 394 StPO)
 13. Mitteilungen betreffend Prozeßkostenhilfeanträge des Privatklägers (§ 379 Abs. 3 StPO)

14. Mitteilungen betreffend Sicherheitsleistungsanforderungen an Privatkläger (§ 379 Abs. 1 StPO)
 15. Mitteilungen betreffend Gebührenvorschüßanforderungen an Privatkläger (§ 379a Abs. 1 StPO)
 16. Mitteilungen der Beschlüsse über Zurückweisung von Privatklagen mangels Gebührenvorschüssen (§ 379a Abs. 3, § 35 Abs. 2 StPO)
 - a) an Privatkläger
 - b) an Beschuldigte
 17. Mitteilungen der Beschlüsse über Aufhebung der Zurückweisungen der Privatklage (§ 379a Abs. 3 Satz 3 StPO)
 18. Mitteilungen im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung im übrigen wie oben unter F) und G)
- N) Mitteilungen in Adhäsionsverfahren:
1. Belehrungen des Verletzten über sein Antragsrecht (§ 403 Abs. 2 StPO)
 2. Bestätigungen des Eingangs des Antrags im Adhäsionsverfahren an Antragsteller (§ 404 StPO)
 3. Mitteilungen des Antrags an Beschuldigte (§ 404 Abs. 1 Satz 3 StPO)
 4. Ladungen des Antragstellers zur Hauptverhandlung (§ 404 Abs. 3 Satz 1 StPO)
 5. Mitteilungen der Beschlüsse über Absehen von einer Entscheidung im Adhäsionsverfahren an Antragsteller und Beschuldigte (§ 405 StPO)
 6. Mitteilungen der Entscheidungen über Adhäsionsanträge an Antragsteller und Beschuldigte
- O) Mitteilungen bei sonstigen Beteiligungen der nebenklageberechtigten Verletzten:
1. Ladungen zum Hauptverhandlungstermin (§ 406g Abs. 2 Satz 1 StPO)
 2. Mitteilungen des Termins zur richterlichen, kommissarischen Zeugenvernehmung (§ 406g Abs. 2 Satz 3, § 224 Abs. 1 StPO)
 3. Mitteilungen des Termins zur kommissarischen richterlichen Augenscheinseinnahme (§ 406g Abs. 2 Satz 3, § 225 StPO)
 4. Mitteilungen betreffend Prozeßkostenhilfeanträge der nebenklageberechtigten Verletzten an Verletzte und Beschuldigte (§ 406g Abs. 3, § 397a StPO)
- P) Mitteilungen in Wiederaufnahme-Verfahren:
1. Bestätigungen des Eingangs des Wiederaufnahmeantrages an Antragsteller
 2. Mitteilungen des Beschlusses über Verwerfung des Wiederaufnahmeantrages wegen Unzulässigkeit (§ 368 Abs. 1, § 372 StPO)
 3. Mitteilungen des zulässigen Wiederaufnahmeantrages der Staatsanwaltschaft an Beschuldigte (§ 368 Abs. 2 StPO)
 4. Ladungen zu Terminen im Probationsverfahren (§ 369 Abs. 3 StPO)
 5. Aufforderungen zu weiterer Erklärung an Beschuldigte (§ 369 Abs. 4 StPO)
 6. Mitteilungen der Entscheidungen über die Begründetheit des Wiederaufnahmeantrages (§ 370 Abs. 1, § 372 StPO)
- Q) Sonstige Mitteilungen:
1. Mitteilungen der Anordnungen des Generalbundesanwalts nach den §§ 25, 39, 49 BZRG
 2. Mitteilungen der Anordnungen des Generalbundesanwalts nach § 48 BZRG
 3. Mitteilungen der Beschwerdeentscheidungen des Bundesministers der Justiz nach § 25 Abs. 2, § 39 Abs. 3, § 49 Abs. 3 BZRG

Frankreich

(Übersetzung)

– Convocations:

- * devant le juge d'instruction
 - victime,
 - témoin,
 - mis en examen,

– Convocations (Vorladung)

- * zum Erscheinen vor dem Ermittlungsrichter
 - Opfer
 - Zeuge
 - mis en examen (etwa: richterliche Vorprüfung)

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - citation à témoin, partie civile, victime ou prévenu devant: <ul style="list-style-type: none"> * le Tribunal de Police, * le Tribunal Correctionnel, * la Chambre des Appels Correctionnels, - citation à témoin, partie civile ou victime devant la Cour d'Assises, - notifications d'expertise, - notification et signification des décisions suivantes: <ul style="list-style-type: none"> * ordonnance: <ul style="list-style-type: none"> - à caractère juridictionnel du juge d'instruction, - du Président du Tribunal de Police, * jugement: <ul style="list-style-type: none"> - du Tribunal de Police, - du Tribunal Correctionnel, * arrêt: <ul style="list-style-type: none"> - Chambre d'Accusation, - Chambre des Appels Correctionnels. | <ul style="list-style-type: none"> - Vorladung von Zeugen, Nebenklägern, Opfern oder Beschuldigten: <ul style="list-style-type: none"> * vor dem Polizeigericht * vor dem Tribunal Correctionnel (etwa: Landgericht, Abteilung Strafsachen) * vor der Chambre des Appels Correctionnels (etwa: Strafammer im Berufungsverfahren) - Vorladung von Zeugen, Nebenklägern oder Opfern vor die Cour d'Assises (Schwurgericht) - Zustellung von Gutachten - Zustellung und Mitteilung folgender Entscheidungen: <ul style="list-style-type: none"> * ordonnance (richterliche Entscheidung) <ul style="list-style-type: none"> - eines Ermittlungsrichters - des Vorsitzenden des Polizeigerichts * jugement (Urteil) <ul style="list-style-type: none"> - des Polizeigerichts - des Tribunal Correctionnel (etwa: Landgericht, Abteilung Strafsachen) * arrêt (Entscheid, Beschluß) <ul style="list-style-type: none"> - der Chambre d'Accusation (Anklagekammer) - der Chambre des Appels Correctionnels (etwa: Strafammer im Berufungsverfahren) |
|---|--|

Luxemburg

(Übersetzung)

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - citations à prévenu - citations à témoin - citation à partie civile - notification des décisions rendues par défaut - notification des ordonnances pénales - mandats de comparution. | <ul style="list-style-type: none"> - die Vorladung eines Beschuldigten - die Vorladung eines Zeugen - die Vorladung eines Nebenklägers - die Zustellung in Abwesenheit ergangener Entscheidungen - die Zustellung von Strafentscheidungen - Aufforderung zum Erscheinen vor Gericht |
|---|---|

Niederlande

(Übersetzung)

- | | |
|---|---|
| <p>I. Oproepingen</p> <p>Wetboek van Strafvordering</p> <p>12d/e
oproepingen klager en persoon wiens vervolging wordt verlangd
brief griffier hof, GB</p> <p>36.1
oproeping verdachte op verzoek verklaring einde zaak
brief griffier rechtbank, GB</p> <p>86
oproeping verdachte en waarborg i.v.m. wijziging voorwaarden en
opheffing schorsing bevel tot voorlopige hechtenis
brief OM, AS</p> <p>89.3 & 91.3
oproeping gewezen verdachte i.v.m. verzoek schade vergoeding
brief griffier rechtbank, AS</p> <p>200.2
oproeping verdachte gerechtelijke vooronderzoek
brief griffier RC, GB</p> <p>210
oproeping getuige gerechtelijk vooronderzoek
brief griffier RC, AS</p> | <p>I. Ladungen</p> <p>Strafprozeßordnung</p> <p>Art. 12 lit. d und e
Ladung von Klägern und Personen, deren Verfolgung beantragt
wird
Schreiben des Urkundenbeamten des Gerichtshofs, GB</p> <p>Art. 36 Abs. 1
Ladung eines Beschuldigten zur Erklärung der Einstellung des
Verfahrens auf dessen Ersuchen
Schreiben des Urkundenbeamten des Gerichts, GB</p> <p>Art. 86
Ladung von Beschuldigten und Bürgern bei Änderung der Bewäh-
rungsbedingungen und Aufhebung der Aussetzung des vorläufi-
gen Haftbefehls
Schreiben des Staatsanwalts, AS</p> <p>Art. 89 Abs. 3 und Art. 91 Abs. 3
Ladung eines ehemals Beschuldigten wegen dessen Ersuchen
um Schadenersatz
Schreiben des Urkundenbeamten des Gerichts, AS</p> <p>Art. 200 Abs. 2
Ladung von Beschuldigten zur gerichtlichen Vernehmung
Schreiben des Ermittlungsrichters, GB</p> <p>Art. 210
Ladung von Zeugen zur gerichtlichen Vernehmung
Schreiben des Ermittlungsrichters, AS</p> |
|---|---|

- 250.1
oproeping verdachte i.v.m. behandeling bezwaarschrift tegen kennisgeving van verdere vervolging
brief OM, GB
- 253.2
oproeping verdachte i.v.m. verzoek om termijn waarbinnen moet worden gedagvaard/kennis moet worden gegeven dat niet tot verdere vervolging wordt overgegaan
brief OM, GB
- 255.4
oproeping verdachte i.v.m. vordering OM om een nieuwe termijn waarbinnen moet worden gedagvaard
brief OM, GB
- 260.1 263.3. 306.4/5. 315. 319. 320. 321
oproeping getuigen en deskundigen (décharge) en tolken ter (nadere) terechtzitting
brief OM, GB
- 267
oproeping verdachte m.b.t. termijn dagvaarden/kennisgeven verdere vervolging
brief OM, GB
- 282.1
oproeping getuige ter terechtzitting
gerechtelijke brief, AS
- 414.2
oproeping als bij art. 263 Sv
brief OM, AS
- 496a
oproeping ouders of voogd voor aanwezigheid bij verhoor verdachte, getuige of deskundige (gerechtelijke) brief, AS
- 496d
oproeping verdachte, ouders of voogd m.b.t. opnemings in observatiehuis
brief OM, GB
- 500a
oproeping ouders of voogd van minderjarige verdachte tot bijwonen zitting
brief OM, GB
- 507
oproeping veroordeelde op vordering vervanging geldboete door arrest
brief OM, GB
- 511g.2
oproeping verdachte of veroordeelde in hoger beroep
gerechtelijke brief, AS
- 552a.4
toezending klaagschrift aan beslagene; mogelijkheid beklag over inbeslagneming
brief griffier, GB
- 552a.5
oproeping klager i.v.m. beklag over inbeslagneming
brief OM, GB
- 552ab.4
oproeping verdachte, gewezen verdachte of veroordeelde i.v.m. beklag over inbeslagneming
brief griffier, GB
- Art. 250 Abs. 1
Ladung eines Beschuldigten zwecks Prüfung der von ihm eingereichten Beschwerde gegen die Fortsetzung der Verfolgung
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Art. 253 Abs. 2
Ladung eines Beschuldigten im Anschluß an dessen Ersuchen um Festsetzung einer Frist für die Ladung durch Gerichtsvollzieher bzw. für die Mitteilung über die Einstellung der Verfolgung
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Art. 255 Abs. 4
Ladung eines Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Festlegung einer neuen Frist für eine Ladung durch Gerichtsvollzieher
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Art. 260 Abs. 1, Art. 263 Abs. 3, Art. 306 Abs. 4 und 5, Art. 315, 319, 320, 321
Ladung von Zeugen, Sachverständigen (Entlastung) und Dolmetschern zu einer Gerichtsverhandlung
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Art. 267
Ladung eines Beschuldigten betreffend die Frist für eine Ladung durch Gerichtsvollzieher bzw. für die Mitteilung über die Fortsetzung der Verfolgung
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Art. 282 Abs. 1
Ladung von Zeugen zu einer Gerichtsverhandlung
Schreiben des Gerichts, AS
- Art. 414 Abs. 2
Ladung nach Art. 263 StPO
Schreiben des Staatsanwalts, AS
- Art. 496 lit. a
Ladung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters, deren Anwesenheit bei der Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen erwünscht ist
Gerichtsschreiben, AS
- Art. 496 lit. d
Ladung von Beschuldigten, Eltern oder des gesetzlichen Vertreters wegen einer Einweisung in eine Erziehungsanstalt
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Art. 500 lit. a
Ladung von Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters von minderjährigen Beschuldigten, deren Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung erforderlich ist
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Art. 507
Ladung eines Verurteilten wegen Beantragung der Ersetzung einer Geldbuße durch Haft
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Art. 511 lit. g Unterabs. 2
Mitteilung an Beschuldigte oder Verurteilte über Vorlage eines Verfahrens an ein Gericht höherer Ordnung
Gerichtsschreiben, AS
- Art. 552 lit. a Unterabs. 4
Übersendung der Anklageschrift an Personen, bei denen eine Beschlagnahme vorgenommen wurde; Möglichkeit der Einlegung einer Beschwerde
Schreiben des Urkundenbeamten, GB
- Art. 552 lit. a Abs. 5
Ladung eines Anklägers wegen einer Beschwerde gegen eine Beschlagnahme
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Art. 552 lit. ab Unterabs. 4
Ladung eines Beschuldigten, ehemals Beschuldigten bzw. Verurteilten wegen einer Beschwerde gegen eine Beschlagnahme
Schreiben Gerichtsschreiber, GB

- 552b.4
oproeping klager i.v.m. beklag over verbeurdverklaring of onttrekking aan het verkeer van inbeslaggenomen voorwerpen
brief OM, GB
- 552f.3
oproeping belarighebbende i.v.m. afzonderlijke vordering tot onttrekking aan het verkeer van inbeslaggenomen voorwerpen
gerechtelijke brief, AS
- 552t.4
oproeping beledigde (civiele) partij i.v.m. machtigingsprocedure ter vervanging instemming met overdracht aan vreemde Staat
brief OM, GB
- 580.2
oproeping aangehoudene, getuigen en deskundigen in rechtsgeging ter herkenning veroordeelde personen
gerechtelijke brief, AS
- 591.3 & 591a.4
oproeping gewezen verdachte i.v.m. verzoek vergoeding proceskosten
brief OM, GB
- Wetboek van Strafrecht
- 14h.3
oproeping voorwaardelijk veroordeelde i.v.m. verzoek/vordering tenuitvoerlegging, wijziging voorwaarden etc.
gerechtelijke brief, AS
- Wet Administratiefrechtelijke Handhaving Verkeersvoorschriften
- 7.1
oproeping betrokkene i.v.m. behandeling beroep tegen beschikking door Ovj
brief OM, GB
- 12.1
oproeping betrokkene voor behandeling ter terechtzitting van beroep tegen beslissing Ovj op beroep tegen beschikking
brief griffier, GB
- 28.2
oproeping betrokkene i.v.m. vordering Ovj tot machtiging toepassing dwangmiddelen
brief OM, GB
- 28.3
oproeping belanghebbende i.v.m. bezwaarschrift tegen inbewaringstelling
brief OM, GB
- 33.3
oproeping belanghebbende i.v.m. inbewaringstelling voertuig
brief griffier, GB
- II. Dagvaardingen aan alle categorieën van personen
- IIA. Getuigen
- Wetboek van Strafvordering
- 210 & 213
dagvaarding getuige gerechtelijk vooronderzoek
gerechtelijke brief, AS
- 260.1. 263.3. 306.4/5. 315. 319. 320. 321
dagvaarding getuigen (décharge) en tolken ter (nadere) terechtzitting
gerechtelijke brief, AS
- Art. 552 lit. b Unterabs. 4
Ladung eines Klägers wegen einer Beschwerde über den Verfall bzw. die Einziehung von beschlagnahmten Sachen
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Art. 552 lit. f Unterabs. 3
Ladung von Beteiligten wegen eines Antrags auf Einziehung beschlagnahmter Sachen
Gerichtsschreiben, AS
- Art. 552 lit. t Unterabs. 4
Ladung eines Verletzten/Zivilpartei wegen des Verfahrens zur Ersetzung der Zustimmung zur Übertragung einer Sache an einen ausländischen Staat durch eine Genehmigung
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Art. 580 Abs. 2
Ladung von Festgenommenen, Zeugen und Sachverständigen zu einem Verfahren zwecks Erkennung verurteilter Personen
Gerichtsschreiben, AS
- Art. 591 Abs. 3 und Art. 591 lit. a Unterabs. 4
Ladung eines ehemaligen Beschuldigten wegen eines Ersuchens um Erstattung der Prozeßkosten
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Strafgesetzbuch
- Art. 14 lit. h Unterabs. 3
Ladung von zur Bewährung Verurteilten im Zusammenhang mit einem Ersuchen/Antrag auf Strafvollstreckung, Änderung der Bewährungsbedingungen usw.
Gerichtsschreiben, AS
- Gesetz über die verwaltungsrechtliche Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften
- Art. 7 Abs. 1
Ladung von Betroffenen zwecks Prüfung einer Beschwerde gegen eine Verfügung des Staatsanwalts
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Art. 12 Abs. 1
Ladung von Betroffenen zwecks Prüfung – in einer Gerichtsverhandlung – einer Beschwerde gegen eine Entscheidung des Staatsanwalts über eine Beschwerde gegen eine Verfügung
Schreiben des Urkundenbeamten, GB
- Art. 28 Abs. 2
Ladung von Betroffenen wegen eines Antrags des Staatsanwalts auf Genehmigung der Anwendung von Zwangsmitteln
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Art. 28 Abs. 3
Ladung von Beteiligten wegen einer Beschwerde gegen eine Sicherstellung
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Art. 33 Abs. 3
Ladung von Beteiligten wegen Sicherstellung eines Fahrzeugs
Schreiben des Urkundenbeamten, GB
- II. Ladung durch Gerichtsvollzieher an alle Personenkategorien
- IIA Zeugen
- Strafprozeßordnung
- Art. 210 und 213
Ladung – durch Gerichtsvollzieher – von Zeugen zu einer gerichtlichen Vernehmung
Gerichtsschreiben, AS
- Art. 260 Abs. 1, Art. 263 Abs. 3, Art. 306 Abs. 4–5, Art. 315, 319, 320, 321
Ladung – durch Gerichtsvollzieher – von Zeugen (Entlastung) und Dolmetschern zu einer Gerichtsverhandlung
Gerichtsschreiben, AS

282.1 dagvaarding getuige ter terechtzitting gerechtelijke brief, AS	Art. 282 Abs. 1 Ladung – durch Gerichtsvollzieher – von Zeugen zu einer Gerichtsverhandlung Gerichtsschreiben, AS
414.1 dagvaarding getuigen ter zitting in hoger beroep gerechtelijke brief, AS	Art. 414 Abs. 1 Ladung – durch Gerichtsvollzieher – von Zeugen zu einer Verhandlung bei einem Gericht höherer Ordnung Gerichtsschreiben, AS
414.2 dagvaarding als bij art. 263 Sv gerechtelijke brief, AS	Art. 414 Abs. 2 Ladung – durch Gerichtsvollzieher – nach Art. 263 der Strafprozeßordnung Gerichtsschreiben, AS
580.2 dagvaarding getuigen in rechtsgeding ter herkenning veroordeelde personen gerechtelijke brief, AS	Art. 580 Abs. 2 Ladung – durch Gerichtsvollzieher – von Zeugen zu einem Gerichtsverfahren zwecks Erkennung verurteilter Personen Gerichtsschreiben, AS
IIB. Deskundigen Wetboek van Strafvordering	IIB Sachverständige Strafprozeßordnung
227 dagvaarding deskundigen gerechtelijke brief, AS	Art. 227 Ladung – durch Gerichtsvollzieher – von Sachverständigen Gerichtsschreiben, AS
260.1. 263.3. 306.4/5. 315. 319. 320. 321 dagvaarding deskundigen (décharge) en tolken ter (nadere) terechtzitting gerechtelijke brief, AS	Art. 260 Abs. 1, Art. 263 Abs. 3, Art. 306 Abs. 4–5, Art. 315, 319, 320, 321 Ladung – durch Gerichtsvollzieher – von Sachverständigen (Entlastung) und Dolmetschern zu einer Gerichtsverhandlung Gerichtsschreiben, AS
414.1 dagvaarding deskundigen ter zitting in hoger beroep gerechtelijke brief, AS	Art. 414 Abs. 1 Ladung – durch Gerichtsvollzieher – von Sachverständigen zu einer Verhandlung bei einem Gericht höherer Ordnung Gerichtsschreiben, AS
580.2 dagvaarding deskundigen in rechtsgeding ter herkenning veroordeelde personen gerechtelijke brief, AS	Art. 580 Abs. 2 Ladung – durch Gerichtsvollzieher – von Sachverständigen zu einem Gerichtsverfahren zwecks Erkennung verurteilter Personen Gerichtsschreiben, AS
IIC. Benadeelden/Beledigden	IIC Geschädigte/Verletzte
IID. Verdachten Wetboek van Strafvordering	IID Beschuldigte Strafprozeßordnung
65.2 dagvaarding aan verdachte met het oog op bevel gevangenneming gerechtelijke brief, AS	Art. 65 Abs. 2 Ladung – durch Gerichtsvollzieher – von Beschuldigten im Hinblick auf das Ergehen eines Haftbefehls Gerichtsschreiben, AS
200.1 & 205 dagvaarding verdachte gerechtelijke vooronderzoek gerechtelijke brief, AS	Art. 200 Abs. 1 und Art. 205 Ladung – durch Gerichtsvollzieher – von Beschuldigten zu einer gerichtlichen Vernehmung Gerichtsschreiben, AS
258 dagvaarding verdachte ter terechtzitting gerechtelijke brief, AS	Art. 258 Ladung – durch Gerichtsvollzieher – von Beschuldigten zu einer Gerichtsverhandlung Gerichtsschreiben, AS
412 dagvaarding verdachte in hoger beroep gerechtelijke brief, AS	Art. 412 Ladung – durch Gerichtsvollzieher – von Beschuldigten zu einem Verfahren vor einem Gericht höherer Ordnung Gerichtsschreiben, AS
580.2 dagvaarding aangehoudene in rechtsgeding ter herkenning veroordeelde personen gerechtelijke brief, AS	Art. 580 Abs. 2 Ladung – durch Gerichtsvollzieher – von Festgenommenen zu einem Gerichtsverfahren zwecks Erkennung verurteilter Personen Gerichtsschreiben, AS
III. Betekeningen m.b.t. deskundigenonderzoek	III Zustellung von Gutachten

IV. Betekeningen van allerhande stukken:

IVA. Beschikkingen

Wetboek van Strafvordering

12m

beslissing aan klager en aan persoon wiens vervolging wordt verlangd

brief griffier hof, GB

19

beschikking tot schorsing van de vervolging
gerechtelijke brief, AS

36.3

beschikking op verzoek verklaring einde zaak
gerechtelijke brief, AS

86

beslissing t.a.v. wijziging voorwaarden en opheffing schorsing bevel tot voorlopige hechtenis
gerechtelijke brief, AS

90.3

beslissing op verzoek gewezen verdachte op verzoek schadevergoeding
gerechtelijke brief, AS

103.2

kennisgeving van machtiging tot inbeslagname
gerechtelijke brief, AS

118.3

mededeling voornemen tot teruggave inbeslaggenomen voorwerpen aan een ander dan de beslagene
gerechtelijke brief, AS

126f.3

beschikking tot sluiting van strafrechtelijk financieel onderzoek
gerechtelijke brief, AS

126f.5

nadere machtiging tot heropening strafrechtelijk financieel onderzoek
gerechtelijke brief, AS

207.2

vordering of beschikking tot gerechtelijke vooronderzoek
gerechtelijke brief, AS

238.1

beschikking tot sluiting gerechtelijk vooronderzoek aan verdachte
gerechtelijke brief, AS

238.4

beschikking tot afwijzing verzoek verdachte om heropening gerechtelijk vooronderzoek
gerechtelijke brief, AS

238.5

mededeling beschikking rechtbank op beroep tegen afwijzing verzoek verdachte om heropening gerechtelijk vooronderzoek
gerechtelijke brief, AS

250.7

beschikking rechtbank op bezwaarschrift tegen kennisgeving van verdere vervolging
gerechtelijke brief, AS

252.2

beschikking gerechtshof in beroep op bezwaarschrift tegen kennisgeving van verdere vervolging
gerechtelijke brief, AS

509a.3

beslissing omtrent geestesvermogens verdachte
gerechtelijke brief, AS

IV Zustellung verschiedener Schriftstücke

IVa Verfügungen

Strafprozeßordnung

Art. 12 lit. m

Entscheidung an Kläger und Personen, deren Strafverfolgung beantragt wird

Gerichtsschreiben Gerichtshof, GB

Art. 19

Verfügung zwecks Aussetzung der Verfolgung
Gerichtsschreiben, AS

Art. 36 Abs. 3

Verfügung über die Erklärung der Einstellung eines Verfahrens auf Ersuchen des Betroffenen

Gerichtsschreiben, AS

Art. 86

Entscheidung über Änderung der Bewährungsbedingungen und Aufhebung der Aussetzung des vorläufigen Haftbefehls

Gerichtsschreiben, AS

Art. 90 Abs. 3

Entscheidung über einen Antrag eines ehemals Beschuldigten auf Schadenersatz

Gerichtsschreiben, AS

Art. 103 Abs. 2

Mitteilung über die Genehmigung einer Beschlagnahme

Gerichtsschreiben, AS

Art. 118 Abs. 3

Mitteilung über die Absicht, beschlagnahmte Sachen einer anderen Person als derjenigen, bei der sie beschlagnahmt wurden, zu übergeben

Gerichtsschreiben, AS

Art. 126 lit. f Unterabs. 3

Verfügung über die Einstellung strafrechtlicher Ermittlungen in bezug auf die Finanzlage

Gerichtsschreiben, AS

Art. 126 lit. f Unterabs. 5

Genehmigung der Einleitung strafrechtlicher Ermittlungen in bezug auf die Finanzlage

Gerichtsschreiben, AS

Art. 207 Abs. 2

Antrag auf bzw. Verfügung über die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens

Gerichtsschreiben, AS

Art. 238 Abs. 1

Verfügung über die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens an Beschuldigte

Gerichtsschreiben, AS

Art. 238 Abs. 4

Verfügung über die Ablehnung eines Antrags von Beschuldigten auf Wiedereröffnung eines Ermittlungsverfahrens

Gerichtsschreiben, AS

Art. 238 Abs. 5

Mitteilung über eine Verfügung an ein Gericht höherer Ordnung über die Ablehnung eines Antrags eines Beschuldigten auf Wiedereröffnung eines Ermittlungsverfahrens

Gerichtsschreiben, AS

Art. 250 Abs. 7

Verfügung des Gerichts bei Beschwerde wegen Fortsetzung der Verfolgung

Gerichtsschreiben, AS

Art. 252 Abs. 2

Verfügung eines Gerichts höherer Ordnung bei Beschwerde wegen Fortsetzung der Verfolgung

Gerichtsschreiben, AS

Art. 509 lit. a Unterabs. 3

Entscheidung über den Geisteszustand eines Beschuldigten

Gerichtsschreiben, AS

523.2 betekening beslissing wraking rechter aan verdachte gerechtelijke brief, AS	Art. 523 Abs. 2 Zustellung der Entscheidung über die Ablehnung eines Richters an den Beschuldigten Gerichtsschreiben, AS
527.3 betekening beschikking rechter inzake rechtsmacht aan verdachte gerechtelijke brief, AS	Art. 527 Abs. 3 Zustellung der Verfügung über die Zuständigkeit eines Richters für eine Rechtssache an den Beschuldigten Gerichtsschreiben, AS
552d betekening beslissing op beklag ex artt. 552 a & 552 b gerechtelijke brief, AS	Art. 552 lit. d Zustellung der Entscheidung über die Beschwerde nach Art. 552 lit. a und b Gerichtsschreiben, AS
552f.5 betekening beslissing op afzonderlijke vordering tot onttrekking aan het verkeer van inbeslaggenomen voorwerpen gerechtelijke brief, AS	Art. 552 lit. f Unterabs. 5 Zustellung der Entscheidung über einen Antrag auf Einziehung beschlagnahmter Sachen Gerichtsschreiben, AS
Gratiewet	Begnadigungsgesetz
18.1 gunstige beslissing op gratieverzoek brief Minister van Justitie. GB	Art. 18 Abs. 1 Positive Entscheidung über ein Gnadengesuch Schreiben des Justizministers, GB
18.2 afwijzing van het gratieverzoek brief Minister van Justitie. GB	Art. 18 Abs. 2 Ablehnung eines Gnadengesuchs Schreiben des Justizministers, GB
Wet Administratiefrechtelijke Handhaving Verkeersvoorschriften	Gesetz über die verwaltungsrechtliche Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvoorschriften
4.2 toezending beschikking ingeval van constatering op kenteken brief politie, GB	Art. 4 Abs. 2 Übermittlung einer Verfügung wegen eines Delikts, bei dem das Autokennzeichen festgestellt wurde Mitteilung der Polizei, GB
7.3 toezending beslissing Ovj op beroepschrift brief OM, GB	Art. 7 Abs. 3 Übermittlung einer Entscheidung eines Staatsanwalts über eine Beschwerde Schreiben des Staatsanwalts, GB
13.3 toezending afschrift beslissing kantonrechter op beroepschrift brief griffier, GB	Art. 13 Abs. 3 Übersendung der Abschrift einer Entscheidung eines Amtsrichters über eine Beschwerde Schreiben des Urkundenbeamten, GB
IVB. Vonnissen	IVB Urteile von Gerichten erster Instanz
IVC. Arresten	IVC Urteile von Gerichten höchster Ordnung
Wet Administratiefrechtelijke Handhaving Verkeersvoorschriften	Gesetz über die verwaltungsrechtliche Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvoorschriften
18.4/20 toezending arrest HR en overgelegde stukken aan tot instellen van beroep in cassatie gerechtigden brief griffier HR, GB	Art. 18 Abs. 4 und 20 Übersendung des Urteils des Kassationsgerichtshofs und der in einer Streitsache beigebrachten Beweisstücke an Personen, die zur Einleitung eines Kassationsverfahrens berechtigt sind Schreiben des Gerichtsschreibers, GB
V. Overigen	V. Sonstige Schriftstücke
VA. Berichten van ontvangst Wetboek van Strafvordering	VA Empfangsbestätigungen Strafprozeßordnung
12a bericht van ontvangst klaagschrift brief griffier hof, GB	Art. 12 lit. a Empfangsbestätigung Anklageschrift Schreiben des Gerichtsschreibers, GB
VB. Lossa mededelingen/kennisgevingen/aanzeggingen/vorderingen Wetboek van Strafvordering	VB Mitteilungen und Anträge Strafprozeßordnung
30 mededeling inzage stukken brief OM/RC, GB	Art. 30 Mitteilung über die Einsichtnahme in prozeßrelevante Schriftstücke Schreiben des Staatsanwalts bzw. des Ermittlungsrichters, GB

- 47
schriftelijke kennisgeving van toevoeging raadsman aan onder meer verdachte
brief griffier, GB
- 94b
mededeling/aanzegging van inbeslagneming
brief OM, GB
- kenningsgeving van proces-verbaal van inbeslagneming
gerechtelijke brief, AS
- kennisgeving aan derden van aantekening, inschrijving of doorhaling in registers
brief OM, GB
- 118.3
mededeling voornemen tot teruggave inbeslaggenomen voorwerpen aan een ander dan de beslagene
gerechtelijke brief, AS
- 230.2/3
kennisgeving aan verdachte van (uitslag) onderzoek door deskundige in gerechtelijk vooronderzoek
brief griffier RC, GB
- 237.2
mededeling sluiting gerechtelijk vooronderzoek aan verdachte
brief RC, GB
- 241.3
mededeling aan verdachte beëindiging onderzoek
brief RC, GB
243. 244/1 & 245
kennisgeving van (niet) verdere vervolging aan verdachte
gerechtelijke brief, AS
- 266.2/3
mededeling intrekking dagvaarding aan verdachte, getuigen en deskundigen
brief OM, GB
- 366.1/3
mededeling omtrent de uitspraak
gerechtelijke brief, AS
- 387
intrekking oproeping en aanzegging latere rechtsdag aan verdachte
brief OM, GB
- 390.3
intrekking uitnodiging aan getuigen ter zitting van het kantongerecht
brief OM, GB
- 400.1
aanzegging behandeling verzet ter terechtzitting
gerechtelijke brief, AS
- 401
mededeling aan benadeelde van behandeling verzet ter terechtzitting
brief OM, GB
- 409
aanzegging hoger beroep door Ovj aan verdachte
gerechtelijke brief, AS
- 413.2
mededeling benadeelde van terechtzitting in hoger beroep
brief OM, GB
- Art. 47
Mitteilung über die Stellung eines Rechtsbeistands an den Beschuldigten und andere
Schreiben des Urkundenbeamten, GB
- Art. 94 lit. b
Mitteilung über eine Beschlagnahme
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Mitteilung über das Protokoll einer Beschlagnahme
Gerichtsschreiben, AS
- Mitteilung an Dritte über einen Vermerk, eine Eintragung bzw. Streichung in Registern
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Art. 118 Abs. 3
Mitteilung über die Absicht, beschlagnahmte Sachen einer anderen Person als derjenigen, bei der sie beschlagnahmt wurden, zu übergeben
Gerichtsschreiben, AS
- Art. 230 Abs. 2 und 3
Mitteilung an Beschuldigte über das Gutachten (Ergebnis) eines Sachverständigen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens
Schreiben des Urkundenbeamten des Ermittlungsrichters, GB
- Art. 237 Abs. 2
Mitteilung über den Abschluß des Ermittlungsverfahrens an Beschuldigte
Schreiben des Ermittlungsrichters, GB
- Art. 241 Abs. 3
Mitteilung über den Abschluß der polizeilichen Ermittlungen an Beschuldigte
Schreiben des Ermittlungsrichters, GB
- Art. 243, Art. 244 Abs. 1 und Art. 245
Mitteilung über die Fortsetzung der Verfolgung bzw. die Einstellung der Verfolgung an Beschuldigte
Gerichtsschreiben, AS
- Art. 266 Abs. 2 und 3
Mitteilung der Annullierung einer Ladung des Gerichtsvollziehers an Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Art. 366 Abs. 1 und 3
Mitteilung über eine Urteilsverkündung
Gerichtsschreiben, AS
- Art. 387
Annullierung einer Ladung und Mitteilung über einen späteren Termin an Beschuldigte
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Art. 390 Abs. 3
Annullierung einer Ladung von Zeugen zu einer Gerichtsverhandlung beim Amtsgericht
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Art. 400 Abs. 1
Bekanntmachung der Prüfung einer Beschwerde in einer Gerichtsverhandlung
Gerichtsschreiben, AS
- Art. 401
Mitteilung über die Prüfung einer Beschwerde in einer Gerichtsverhandlung an Verletzte
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Art. 409
Mitteilung des Staatsanwalts an Beschuldigte über die Vorlage eines Verfahrens an ein Gericht höherer Ordnung
Gerichtsschreiben, AS
- Art. 413 Abs. 2
Mitteilung an Verletzte über eine Gerichtsverhandlung bei einem Gericht höherer Ordnung
Schreiben des Staatsanwalts, GB

- 434.1
aanzegging beroep in cassatie door OM aan verdachte
gerechtelijke brief, AS
- 435
kennisgeving beroep in cassatie aan benadeelde
brief OM, GB
- 437.1
aanzegging dag van behandeling beroep in cassatie
gerechtelijke brief, AS
- 455
mededeling aan verdachte van intrekking rechtsmiddel door OM
brief OM, GB
- 471
mededeling aan belanghebbende van beslissing Hoge Raad
brief OM, GB
- 511b.3
vordering tot ontneming wederrechtelijk verkregen voordeel
gerechtelijke brief, AS
- 511b.3
vordering tot ontneming wederrechtelijk verkregen voordeel
tezamen met sluiting strafrechtelijk financieel onderzoek
gerechtelijke brief, AS
- 511e
kennisgeving dag der uitspraak op vordering ontneming weder-
rechtelijk verkregen voordeel
gerechtelijke brief, AS
- 552a.4
kennisgeving aan andere belanghebbenden van klaagschrift;
mogelijkheid beklag over inbeslagneming
brief griffier, GB
- 552b.4
mededeling dag der uitspraak in klachtprocedure
brief griffier, GB
- 552ca
kennisgeving aan rechthebbende op inbeslaggenomen voor-
werpen
brief OM, GB
- 552f.5
mededeling dag der uitspraak aan belanghebbende
brief griffier, GB
- 552t.2
kennisgeving aan verdachte dat strafzaak voor overdracht aan
een vreemde Staat is voorgedragen
gerechtelijke brief, AS
- 561.2, 577, 577b & 577c
aanschrijving veroordeelde door OM tot voldoening van een
geldboete, of andere bedragen die als geldboete worden tenuit-
voergelegd
brief OM, GB
- 574
kennisgeving einduitspraak/titel van beslag als bedoeld in Burger-
lijke Rechtsvordering aan veroordeelde/derde
gerechtelijke brief, AS
- Art. 434 Abs. 1
Mitteilung des Staatsanwalts an Beschuldigte über die Vorlage
eines Verfahrens an den Kassationsgerichtshof
Gerichtsschreiben, AS
- Art. 435
Mitteilung an den Verletzten über die Vorlage eines Verfahrens an
den Kassationsgerichtshof
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Art. 437 Abs. 1
Mitteilung des Termins der Prüfung einer Sache durch den Kassa-
tionsgerichtshof
Gerichtsschreiben, AS
- Art. 455
Mitteilung des Staatsanwalts an den Beschuldigten über die Zu-
rückziehung von Rechtsmitteln
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Art. 471
Mitteilung über eine Entscheidung des Kassationsgerichtshofs an
Beteiligte
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Art. 511 lit. b Abs. 3
Antrag auf Rücknahme widerrechtlich erlangter Vorteile
Gerichtsschreiben, AS
- Art. 511 lit. b Abs. 3
Antrag auf Rücknahme widerrechtlich erlangter Vorteile gemein-
sam mit dem Abschluß strafrechtlicher Ermittlungen in bezug auf
die Finanzlage
Gerichtsschreiben, AS
- Art. 511 lit. e
Mitteilung über den Termin einer Urteilsverkündung über die
Rücknahme widerrechtlich erlangter Vorteile
Gerichtsschreiben, AS
- Art. 552 lit. a Unterabs. 4
Mitteilung an andere Beteiligte über die Anklageschrift; Möglich-
keit der Beschwerde über eine Beschlagnahme
Schreiben des Urkundenbeamten, GB
- Art. 552 lit. b Unterabs. 4
Mitteilung über den Termin einer Urteilsverkündung in einem
Beschwerdeverfahren
Schreiben des Urkundenbeamten, GB
- Art. 552 lit. c und a
Mitteilung über beschlagnahmte Sachen an Berechtigte
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Art. 552 lit. f Unterabs. 5
Mitteilung über den Termin einer Urteilsverkündung an Beteiligte
Schreiben des Urkundenbeamten, GB
- Art. 552 lit. t Unterabs. 2
Mitteilung an Beschuldigte über die Übertragung einer Strafsache
an einen ausländischen Staat
Gerichtsschreiben, AS
- Art. 561 Abs. 2, Art. 577 b und c
Aufforderung des Staatsanwalts an Verurteilte zur Zahlung von
Geldstrafen oder anderen Beträgen, die als Geldstrafe vollstreckt
werden
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Art. 574
Mitteilung über ein Endurteil bzw. die Urkunde über die Beschlag-
nahme nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch an Verurteilte bzw.
Dritte
Gerichtsschreiben, AS
- Strafgesetzbuch
- Art. 14 lit. e Unterabs. 2
Mitteilung über Verurteilung zur Bewährung nach Zustellung der
Mitteilung über das Urteil
Schreiben des Staatsanwalts, GB
- Wetboek van Strafrecht
- 14e.2
kennisgeving voorwaardelijke veroordeling na betekening mede-
deling omtrent de uitspraak
brief OM, GB

14e.2 kennisgeving voorwaardelijke veroordeling na vonnis op tegen- spraak of dagvaarding in persoon gerechtelijke brief, AS	Art. 14 lit. e Unterabs. 2 Mitteilung über Verurteilung zur Bewährung nach Ergehen eines Urteils in Anwesenheit des Angeklagten bzw. über die persönliche Aushändigung der Ladung durch den Gerichtsvollzieher Gerichtsschreiben, AS
22j.1 bericht Ovj aan veroordeelde m.b.t. behoorlijke uitvoering onbe- taalde arbeid ten algemenen nutte brief OM, GB	Art. 22 lit. j Unterabs. 1 Mitteilung des Staatsanwalts an einen Verurteilten über die Aus- führung einer unentgeltlichen, gemeinnützigen Arbeit Schreiben des Staatsanwalts, GB
24b.1 1e aanmaning aan veroordeelde tot betaling verhoogde geld- boete brief OM, GB	Art. 24 lit. b Unterabs. 1 Erste Mahnung an einen Verurteilten zur Entrichtung einer erhöh- ten Geldstrafe Schreiben des Staatsanwalts, GB
24b.2 2e aanmaning aan veroordeelde tot betaling van opnieuw ver- hoogde geldboete brief OM, GB	Art. 24 lit. b Unterabs. 2 Zweite Mahnung an einen Verurteilten zur Entrichtung einer er- neut erhöhten Geldstrafe Schreiben des Staatsanwalts, GB
74.3 mededeling van Ovj aan rechtstreeks belanghebbende dat de verdachte aan transactievoorstel heeft voldaan brief OM, GB	Art. 74 Abs. 3 Mitteilung des Staatsanwalts an unmittelbar Beteiligte über die Tatsache, daß der Beschuldigte einem Vergleichsvorschlag ent- sprochen hat Schreiben des Staatsanwalts, GB
Wet Administratiefrechtelijke Handhaving Verkeersvoorschriften	Gesetz über die verwaltungsrechtliche Ahndung von Zuwider- handlungen gegen Verkehrsvoorschriften
16.1 toezending beroepschrift in cassatie aan andere belangheb- bende brief griffier HR, GB	Art. 16 Abs. 1 Übersendung der Beschwerdeschrift im Kassationsverfahren an andere Beteiligte Schreiben des Urkundenbeamten, GB
16.3 toezending verzoogschrift aan belanghebbende die beroep in cas- satie heeft ingesteld brief griffier HR, GB	Art. 16 Abs. 3 Übersendung der Beweisführungsschrift an Personen, die den Kassationsgerichtshof angerufen haben Schreiben des Urkundenbeamten, GB
17.2 kennisgeving aan degene die beroep in cassatie heeft ingesteld van dag en uur behandeling in raadkamer HR brief griffier HR, GB	Art. 17 Abs. 2 Mitteilung an Personen, die den Kassationsgerichtshof angerufen haben, über den Termin der Prüfung der Sache durch dieses Gericht Schreiben des Urkundenbeamten, GB
24 aanmaning tot betaling verhoogde administratieve sanctie brief OM, GB	Art. 24 Mahnung zur Zahlung einer erhöhten Geldbuße Schreiben des Staatsanwalts, GB
33.1 toezending afschrift p.v. inbewaringstelling voertuig aan bestuur- der en kentekenhouder brief politie, GB	Art. 33 Abs. 1 Übersendung der Abschrift des Protokolls über die Beschlagnah- me eines Fahrzeugs an Fahrzeugführer und Fahrzeughalter Schreiben der Polizei, GB
33.5 toezending afschrift uitspraak kantonrechter op bezwaarschrift tegen inbewaringstelling brief griffier, GB	Art. 33 Abs. 5 Übersendung der Abschrift des Urteils eines Amtsrichters zur Beschwerde gegen eine Beschlagnahme Schreiben des Urkundenbeamten, GB
VC. Uitnodigingen	VC Ladungen
Wetboek van Strafvordering	Strafprozeßordnung
187 uitnodiging aan onder meer verdachte tot bejwonen verhoor getuige brief RC, GB	Art. 187 Ladung von Beschuldigten und anderer zur Zeugenvernehmung Schreiben des Ermittlungsrichters, GB
578 transactie-aanbod brief OM, GB	Art. 578 Vergleichsvorschlag Schreiben des Staatsanwalts, GB
Wetboek van Strafrecht	Strafgesetzbuch
74c aanbod politietransactie brief politie, GB	Art. 74 lit. c Unterbreitung eines Vorschlags für einen polizeilichen Vergleich Schreiben der Polizei, GB

Portugal*(Übersetzung)*

- Notificações a testemunhas
 - Notificações a peritos
 - Notificações de poricias
 - Notificação de decisão judicial
 - Notificação à vítima
 - Notificação à parte civil
- Zustellung von Vorladungen und Mitteilungen an Zeugen
 - Zustellung von Vorladungen und Mitteilungen an Sachverständige
 - Zustellung von Gutachten
 - Zustellung von Gerichtsbeschlüssen
 - Zustellung von Vorladungen und Mitteilungen an Opfer
 - Zustellung von Vorladungen und Mitteilungen an Nebenkläger.

Spanien*(Übersetzung)*

Citaciones y emplazamientos a testigos, peritos, víctimas, responsables civiles y acusados.

Vorladungen (citaciones) und Ladungen, innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorstellig zu werden (emplazamientos), an Zeugen, Sachverständige, Opfer, haftpflichtige Personen sowie Angeklagte.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. April 1994 (BGBl. II S. 631).

Bonn, den 19. Dezember 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland
und der Nuclear Regulatory Commission der Vereinigten Staaten von Amerika
über den Austausch von Informationen und über Zusammenarbeit
in Fragen der nuklearen Sicherheit**

Vom 4. Januar 1996

Die in Berlin am 19. Oktober 1995 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Nuclear Regulatory Commission der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch von Informationen und über Zusammenarbeit in Fragen der nuklearen Sicherheit ist nach ihrem Artikel 9 Abs. 1

am 19. Oktober 1995

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Januar 1996

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Im Auftrag
Hennenhöfer

**Vereinbarung
zwischen dem Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland
und der Nuclear Regulatory Commission
der Vereinigten Staaten von Amerika
über den Austausch von Informationen und über Zusammenarbeit
in Fragen der nuklearen Sicherheit**

Das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland (BMU)

und

die Nuclear Regulatory Commission
der Vereinigten Staaten von Amerika (NRC) –

im Hinblick auf ihr gemeinsames Interesse an Sicherheit und Sicherungsmaßnahmen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie sowie am Austausch diesbezüglicher Erfahrungen und hinsichtlich der gemeinsamen Zielsetzung, die rechtliche und materielle Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen und des entsprechenden Materials zu verbessern und eine Gefährdung der Öffentlichkeit, der Umwelt und der nationalen Sicherheit zu verhindern,

aufgrund dessen, daß sie in ähnlicher Weise im Rahmen einer am 1. Oktober 1975 unterzeichneten Vereinbarung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen zwischen dem Bundesministerium des Innern der Bundesrepublik Deutschland (BMI) und der NRC zusammengearbeitet haben,

aufgrund dessen, daß das BMU und die NRC am 6. Juli 1981 eine Folgevereinbarung geschlossen haben,

aufgrund dessen, daß das BMU, das im Juni 1986 die Zuständigkeit für Sicherheit und Regulierung im Bereich der Kernenergie vom BMI übernommen hat, und die NRC die Vereinbarung am 17. Juli 1986 verlängert haben und ihren beiderseitigen Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, ihren Informationsaustausch und ihre Zusammenarbeit fortzusetzen,

in Anerkennung dessen, daß dieser Informationsaustausch und diese Zusammenarbeit als Ergänzung der Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der NRC auf dem Gebiet der Forschung im Bereich der Reaktorsicherheit anzusehen ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zielsetzung

(1) Das BMU und die NRC setzen ihren Informationsaustausch und ihre Zusammenarbeit in Fragen der nuklearen Sicherheit gemäß dieser Vereinbarung fort.

(2) Diese Vereinbarung verpflichtet keine der beiden Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, die im Widerspruch zu ihren Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahrensgrundsätzen stehen.

(3) Sollte ein Widerspruch zwischen dieser Vereinbarung und den genannten Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahrensgrundsätzen entstehen, so vereinbaren die Vertragsparteien, einander zu konsultieren, bevor eine Maßnahme ergriffen wird.

Artikel 2

Umfang des Informationsaustausches

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, folgende Arten von Informationen betreffend die Regelung der Sicherheit und der Umweltverträglichkeit ziviler kerntechnischer Einrichtungen auszutauschen:

1. aktuelle Berichte über technische Sicherheit, Sicherungsmaßnahmen, Beseitigung radioaktiver Abfälle und Auswirkungen auf die Umwelt, die von einer oder für eine der Vertragsparteien als Grundlage oder zur Unterstützung regulatorischer Beschlüsse und Grundsatzentscheidungen erstellt wurden;
2. Unterlagen über das Verfahren zur Genehmigung und Regulierung kerntechnischer Einrichtungen;
3. regulatorische Verfahren für die Sicherheit, Sicherungsmaßnahmen, Beseitigung radioaktiver Abfälle und Umweltverträglichkeitsbewertung kerntechnischer Einrichtungen;
4. Unterlagen über bedeutende Genehmigungsmaßnahmen und sicherheits- sowie umweltrelevante Entscheidungen, die sich auf kerntechnische Einrichtungen beziehen;
5. Kopien regulatorischer Normen, deren Verwendung vorgeschrieben ist oder vorgeschlagen wird;
6. Berichte über Erfahrungen beim Betrieb solcher Einrichtungen, wie Berichte über nukleare Störfälle und Unfälle sowie Zusammenstellungen bereits gewonnener Daten über die Zuverlässigkeit von Bauteilen und -systemen;
7. frühzeitige Mitteilung über bedeutsame Ereignisse, die für die Vertragsparteien von unmittelbarem Interesse sind, wie ernste betriebliche Störfälle (Stufe 2 oder höher auf der internationalen Bewertungsskala für bedeutsame Ereignisse in Kernkraftwerken (INES)), von der Regierung angeordnete Abschaltungen und sicherheitsrelevante Ereignisse;
8. Ergebnisse der kerntechnischen Sicherheitsforschung, die im Interesse der Sicherheit der Öffentlichkeit frühzeitiger Beachtung bedürfen, unter Angabe der damit verbundenen wichtigen Folgen; für die entsprechende Zusammenarbeit in diesbezüglichen Forschungsbereichen können gesonderte Vereinbarungen notwendig sein.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren, daß Berichte außerhalb des die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen und den Strahlenschutz betreffenden Aufgabenbereichs des BMU oder außerhalb des regulatorischen Programms der NRC nicht unter diese Vereinbarung fallen.

Artikel 3

Form der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung erfolgt in Form von Briefen, Berichten und anderen Unterlagen sowie durch Besuche und Treffen, die von Fall zu Fall im voraus vereinbart werden.

(2) Die Vertragsparteien können andere Formen der Zusammenarbeit vereinbaren; hierfür können gesonderte Vereinbarungen notwendig sein.

(3) Die Vertragsparteien beabsichtigen, einen hinreichend ausgewogenen Austausch von Informationen zu erreichen und aufrechtzuerhalten.

(4) In der Erkenntnis, daß manche Informationen der von dieser Vereinbarung erfaßten Art zwar nicht innerhalb der Vertragsparteien selbst, aber bei anderen Dienststellen der Regierungen der Vertragsparteien zur Verfügung stehen, unterstützt jede Vertragspartei die andere nach besten Kräften, indem sie Besuche organisiert und Anfragen in bezug auf solche Informationen an die zuständigen Dienststellen der betroffenen Regierung richtet. Dies stellt keine Verpflichtung für andere Dienststellen dar, solche Informationen zu liefern oder solche Besucher zu empfangen.

Artikel 4

Nutzung von Informationen

(1) Die Vertragsparteien unterstützen die größtmögliche Verbreitung von Informationen, die im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, vorbehaltlich der Notwendigkeit des Schutzes rechtlich geschützter oder anderer vertraulicher oder bevorrechtigter Informationen, die aufgrund dieser Vereinbarung ausgetauscht werden.

(2) Die Bestimmungen über die Nutzung ausgetauschter Informationen sind in Anlage 1 enthalten, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

(3) Die Anwendung oder Nutzung von Informationen, die im Rahmen dieser Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht oder übermittelt werden, liegt in der Verantwortung der empfangenden Vertragspartei. Die übermittelnde Vertragspartei verbürgt sich nicht dafür, daß die Informationen für derartige Zwecke geeignet sind.

Artikel 5

Rechte des geistigen Eigentum

(1) Die Vertragsparteien gewährleisten einen angemessenen und wirksamen Schutz des im Rahmen dieser Vereinbarung und der einschlägigen Durchführungsvereinbarungen erarbeiteten oder bereitgestellten geistigen Eigentums.

(2) Die Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums sind in Anlage 2 enthalten, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Artikel 6

Verwaltungstechnische Durchführung

(1) Jede Vertragspartei benennt einen Administrator zur Koordination ihres Anteils an dem Gesamtaustausch.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind die Administratoren die Empfänger aller im Rahmen dieser Vereinbarung übermittelten Unterlagen einschließlich der Kopien aller Briefe.

(3) Die Administratoren sind für die Entwicklung der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung verantwortlich. Wenn möglich, schließen sie auch die besonderen Vereinbarungen nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 und Artikel 3 Absatz 2.

(4) Die Administratoren treffen sich etwa einmal jährlich, um die Umsetzung dieser Vereinbarung zu überprüfen und Fragen, die sich im Rahmen dieser Vereinbarung ergeben, zu besprechen.

Artikel 7**Kosten**

Die Vertragsparteien vereinbaren, daß ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung von der Verfügbarkeit bewilligter Mittel abhängig ist. Eine gegenseitige Kostenerstattung zwischen den Vertragsparteien, die jeweils die in ihrem Zuständigkeitsbereich entstehenden Kosten tragen, ist nicht vorgesehen.

Artikel 8**Beilegung von Streitigkeiten**

Mit Ausnahme von Streitigkeiten über geistiges Eigentum, die durch Anlage 2 dieser Vereinbarung erfaßt sind, werden alle

Streitigkeiten oder Fragen betreffend die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien beigelegt beziehungsweise geklärt.

Artikel 9**Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und bleibt vorbehaltlich des Absatzes 2 fünf Jahre in Kraft. Sie kann durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien um einen weiteren Zeitraum verlängert werden.

(2) Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich kündigen.

Geschehen zu Berlin am 19. Oktober 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für das Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
der Bundesrepublik Deutschland

Angela Merkel

Für die Nuclear Regulatory Commission
der Vereinigten Staaten von Amerika

Shirley Ann Jackson

Anlage 1**Nutzung von Informationen****Teil I****Begriffsbestimmungen**

(1) Der Begriff „Informationen“ bezeichnet kernenergiebezogene Daten über die Bereiche Regulierung, Sicherheit, Sicherungsmaßnahmen, Beseitigung radioaktiver Abfälle, Wissenschaft oder Technik, einschließlich Informationen über Bewertungs- und Forschungsergebnisse oder -methoden, und alle anderen Erkenntnisse, die im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt oder ausgetauscht werden sollen.

(2) Der Begriff „rechtlich geschützte Informationen“ bezeichnet im Rahmen dieser Vereinbarung entstandene oder zur Verfügung gestellte Informationen, die Betriebsgeheimnisse oder andere bevorrechtigte oder vertrauliche kommerzielle Informationen enthalten (so daß die Person, die im Besitz dieser Informationen ist, einen wirtschaftlichen Vorteil daraus ziehen kann oder einen Wettbewerbsvorteil gegenüber derjenigen haben kann, welche die Informationen nicht besitzen); dazu zählen ausschließlich Informationen, die

1. von ihrem Eigentümer vertraulich behandelt worden sind;
2. üblicherweise von ihrem Eigentümer vertraulich behandelt werden;
3. vom Eigentümer anderen Stellen (einschließlich der empfangenden Vertragspartei) nur unter der Bedingung übermittelt

worden sind, daß die Informationen vertraulich behandelt werden;

4. der empfangenden Vertragspartei anderweitig nur mit Einschränkung bezüglich ihrer Weitergabe zugänglich sind und
5. nicht bereits im Besitz der empfangenden Vertragspartei sind.

(3) Der Begriff „andere vertrauliche oder bevorrechtigte Informationen“ bezeichnet Informationen – ausgenommen „rechtlich geschützte Informationen“ –, die im Rahmen der Gesetze und sonstigen Vorschriften des Landes der Vertragspartei, die Informationen zur Verfügung stellt, vor Veröffentlichung geschützt sind und die vertraulich übermittelt und empfangen wurden.

Teil II**Verfahren für die Kennzeichnung rechtlich geschützter Informationen in Dokumenten**

(1) Eine Vertragspartei, die im Rahmen dieser Vereinbarung Dokumente mit rechtlich geschützten Informationen erhält, achtet deren Bevorrechtigung, vorausgesetzt, daß diese rechtlich geschützten Informationen deutlich gekennzeichnet sind und den folgenden (oder einen im wesentlichen ähnlichen) einschränkenden Vermerk tragen:

„Dieses Dokument enthält rechtlich geschützte Informationen, die im Rahmen einer Vereinbarung vom ... zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Bundesrepublik Deutschland und der Nuclear Regulatory Commission der Vereinigten Staaten von Amerika als vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt werden. Dieses Dokument darf außer an die Vertragsparteien, ihre Berater, Haupt- oder Unterauftragnehmer oder die Lizenznehmer der jeweiligen Behörden sowie die betreffenden Ministerien und Stellen der Regierungen der Vertragsparteien ohne vorherige Genehmigung durch die Vertragspartei nicht weitergegeben werden. Dieser Vermerk ist auf jeder Reproduktion dieses Dokuments, gleichgültig ob es sich um das gesamte Dokument oder Teile davon handelt, anzubringen. Diese Beschränkungen entfallen, wenn diese Informationen vom Eigentümer ohne Einschränkung weitergegeben werden.“

(2) Dieser einschränkende Vermerk wird von der empfangenden Vertragspartei berücksichtigt; rechtlich geschützte Informationen, die mit diesem Vermerk gekennzeichnet sind, werden ohne Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei nicht für kommerzielle Zwecke eingesetzt, veröffentlicht oder weitergegeben, wenn dies in dieser Vereinbarung nicht vorgesehen ist oder ihr widerspricht.

Teil III

Weitergabe rechtlich geschützter Informationen in Dokumenten

(1) Im allgemeinen können geschützte Informationen, die im Rahmen dieser Vereinbarung empfangen werden, von der empfangenden Vertragspartei ohne vorherige Zustimmung an Personen im Zuständigkeitsbereich der empfangenden Vertragspartei oder an von dieser beschäftigte Personen sowie an betroffene Ministerien und Regierungsstellen im Land der empfangenden Vertragspartei ohne Einschränkung weitergegeben werden.

(2) Außerdem können rechtlich geschützte Informationen ohne vorherige Zustimmung weitergegeben werden

1. an Haupt- oder Unterauftragnehmer oder Berater der empfangenden Vertragspartei, jedoch nur zur Verwendung im Rahmen ihrer Verträge mit der empfangenden Vertragspartei bei Arbeiten im Zusammenhang mit dem Gegenstand der rechtlich geschützten Informationen;
2. an inländische Einrichtungen, die von den jeweiligen Behörden des Landes der empfangenden Vertragspartei die Genehmigung erhalten haben, kerntechnische Produktions- oder Nutzungsanlagen zu errichten oder zu betreiben oder Kernmaterialien und Strahlungsquellen zu nutzen, vorausgesetzt, daß diese rechtlich geschützten Informationen nur im Rahmen der Genehmigung verwendet werden, und
3. an inländische Auftragnehmer der unter Nummer 2 genannten Einrichtungen, jedoch nur zur Verwendung bei Arbeiten im Rahmen der diesen Einrichtungen erteilten Genehmigung,

vorausgesetzt, daß die Weitergabe rechtlich geschützter Informationen nach den Nummern 1, 2 und 3 nach Bedarf und von Fall zu Fall erfolgt, daß sie nach Maßgabe einer Vereinbarung der Vertraulichkeit erfolgt und durch einen einschränkenden Vermerk, der dem Vermerk in Teil II im wesentlichen ähnlich ist, gekennzeichnet ist.

(3) Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vertragspartei, die rechtlich geschützte Informationen im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung stellt, kann die empfangende Vertragspartei diese rechtlich geschützten Informationen in größerem Umfang weitergeben, als in den Absätzen 1 und 2 sonst zugelassen. Die Vertragsparteien entwickeln gemeinsam Verfahren für die Beantragung und Einholung der Genehmigung für eine solche weniger eingeschränkte Weitergabe; jede Vertragspartei erteilt diese Genehmigung, soweit ihre Gesetze, sonstigen Vorschriften und innerstaatlichen Grundsätze dies zulassen.

Teil IV

Verfahren für die Kennzeichnung anderer vertraulicher oder bevorrechtigter Informationen in Dokumenten

Eine Vertragspartei, die im Rahmen dieser Vereinbarung andere vertrauliche oder bevorrechtigte Informationen erhält, achtet die Vertraulichkeit dieser Informationen, vorausgesetzt, daß diese Informationen als vertraulich oder bevorrechtigt gekennzeichnet sind und daß ihnen eine Erklärung beigelegt ist, die besagt,

1. daß die Informationen von der Regierung der übermittelnden Vertragspartei vor Veröffentlichung geschützt sind und
2. daß die Informationen unter der Bedingung übermittelt werden, daß sie vertraulich behandelt werden.

Teil V

Weitergabe anderer vertraulicher oder bevorrechtigter Informationen in Dokumenten

Andere vertrauliche oder bevorrechtigte Informationen können in derselben Weise weitergegeben werden, wie dies in Teil III dieser Anlage vorgesehen ist.

Teil VI

Rechtlich geschützte oder andere vertrauliche oder bevorrechtigte Informationen, die mündlich mitgeteilt werden

Rechtlich geschützte oder andere vertrauliche oder bevorrechtigte Informationen, die bei Seminaren und anderen Zusammenkünften im Rahmen dieser Vereinbarung mündlich mitgeteilt werden, oder Informationen, die sich aus der Abstellung von Personal, der Benutzung von Anlagen oder aus gemeinsamen Projekten ergeben, werden von den Vertragsparteien entsprechend den Grundsätzen behandelt, die in dieser Anlage für Informationen in Dokumenten genannt sind, jedoch mit der Maßgabe, daß die Vertragspartei, die solche rechtlich geschützte oder andere vertrauliche oder bevorrechtigte Informationen weitergibt, den Empfänger auf den besonderen Charakter der mitgeteilten Informationen hinweist.

Teil VII

Beratung

Stellt eine der Vertragsparteien aus irgend einem Grund fest, daß sie nicht oder voraussichtlich kaum in der Lage sein wird, die in dieser Anlage festgelegten Bestimmungen über die Nichtweitergabe zu erfüllen, so teilt sie dies der anderen Vertragspartei unverzüglich mit. Danach beraten die Vertragsparteien, um ein geeignetes Vorgehen festzulegen.

Teil VIII

Sonstiges

Diese Vereinbarung hindert eine Vertragspartei nicht daran, Informationen, die eine Vertragspartei ohne Einschränkung aus Quellen außerhalb dieser Vereinbarung erhalten hat, zu nutzen oder weiterzugeben.

Teil IX

Dauer des Schutzes

Informationen, die durch diese Anlage als rechtlich geschützte, vertrauliche, bevorrechtigte oder anderweitig in der Weitergabe beschränkte Informationen geschützt sind, unterliegen diesem Schutz auf unbegrenzte Zeit, sofern und solange die Vertragsparteien der Aufhebung der Beschränkung nicht schriftlich zustimmen.

Anlage 2

Rechte des geistigen Eigentums

Die Vertragsparteien vereinbaren, einander rechtzeitig über alle im Rahmen dieser Vereinbarung entstandenen Erfindungen oder urheberrechtlich geschützten Werke zu informieren und rechtzeitig den Schutz solchen geistigen Eigentums zu beantragen. Die Rechte an solchem geistigen Eigentum werden gemäß dieser Anlage aufgeteilt.

Teil I

Geltungsbereich

(1) Diese Anlage gilt für alle von den Vertragsparteien oder einschlägigen Stellen (im folgenden als „zusammenarbeitende Stellen“ bezeichnet) aufgrund dieser Vereinbarung gemeinsam durchgeführten Tätigkeiten, sofern die Vertragsparteien oder ihre zusammenarbeitenden Stellen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

(2) Für die Zwecke dieser Vereinbarung hat „geistiges Eigentum“ die in Artikel 2 des am 14. Juli 1967 in Stockholm beschlossenen Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum festgelegte Bedeutung.

(3) Diese Anlage bezieht sich auf die Aufteilung von Rechten, Anteilen und Gebühren unter den Vertragsparteien oder den zusammenarbeitenden Stellen. Jede Vertragspartei stellt sicher, daß die andere Vertragspartei oder die zusammenarbeitenden Stellen die in Übereinstimmung mit dieser Anlage aufgeteilten Rechte an geistigem Eigentum erhalten können. Im übrigen ändert oder beeinträchtigt diese Anlage nicht die Aufteilung dieser Rechte zwischen einer Vertragspartei und ihren Staatsangehörigen; diese Aufteilung erfolgt nach den Gesetzen und Gepflogenheiten der betreffenden Vertragspartei.

(4) Streitigkeiten über das im Rahmen dieser Vereinbarung entstehende geistige Eigentum sollen durch Gespräche zwischen den betreffenden zusammenarbeitenden Stellen oder gegebenenfalls den Vertragsparteien beigelegt werden. In gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien wird eine Streitigkeit einem Schiedsgericht zur bindenden Entscheidung entsprechend den

geltenden Regeln des Völkerrechts unterbreitet. Sofern die Vertragsparteien oder ihre zusammenarbeitenden Stellen nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren, gilt die Schiedsordnung der UNCITRAL.

(5) Die Beendigung oder das Außerkrafttreten dieser Vereinbarung läßt die Rechte und Pflichten aus dieser Anlage unberührt.

Teil II

Aufteilung von Rechten

(1) Jede Vertragspartei hat das Recht auf eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche, gebührenfreie Lizenz in allen Ländern zur Vervielfältigung, öffentlichen Verbreitung und Übersetzung von unmittelbar aus der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung entstehenden wissenschaftlichen und technischen Zeitschriftenartikeln, Berichten und Büchern. Alle öffentlich verbreiteten Exemplare einer im Rahmen dieser Bestimmung erstellten urheberrechtlich geschützten Arbeit müssen die Namen der Verfasser des Werkes angeben, sofern es ein Verfasser nicht ausdrücklich ablehnt, namentlich genannt zu werden. Jede Vertragspartei oder zusammenarbeitende Stelle hat das Recht, eine Übersetzung vor der öffentlichen Verbreitung zu überprüfen.

(2) Ist eine der Vertragsparteien der Auffassung, daß eine bestimmte gemeinsame Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung zum Entstehen oder Erbringen von geistigem Eigentum einer Art führen wird, die nicht durch die geltenden Gesetze einer der Vertragsparteien geschützt wird, so kommen die Vertragsparteien umgehend zu Gesprächen zusammen, um die Aufteilung der Rechte an dem besagten geistigen Eigentum festzulegen; die betreffende gemeinsame Tätigkeit wird für die Dauer der Gespräche ausgesetzt, sofern die Gesprächsteilnehmer nicht etwas anderes vereinbart haben. Kann innerhalb von drei Monaten nach der Bitte um Gespräche eine Einigung nicht erzielt werden, so stellen die Vertragsparteien die Zusammenarbeit an dem betreffenden Vorhaben ein.

**Bekanntmachung
der Änderung der Pariser Vereinbarung
über die Hafenstaatkontrolle**

Vom 11. Januar 1996

Die nach Abschnitt 7.2 Buchstabe c der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (BGBl. 1982 II S. 585) am 10. November 1995 angenommene Änderung der Präambel der Vereinbarung ist nach ihrem Abschnitt 7.2 Buchstabe d für alle Vertragsparteien

am 1. Januar 1996

in Kraft getreten. Die Änderung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Oktober 1995 (BGBl. II S. 885).

Bonn, den 11. Januar 1996

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Keidel

**Änderung
der Pariser Vereinbarung
über die Hafenstaatkontrolle**

**Amendment
to the Paris Memorandum
of Understanding on Port State Control**

**Amendement
au Mémorandum d'Entente de Paris
sur le Contrôle des Navires par l'Etat du Port**

(Übersetzung)

1. Insert in the Preamble of the Paris Memorandum of Understanding on Port State Control, between "Portugal" and "Spain":

Russian Federation³⁾

1. Insérer dans le Préambule du Mémorandum d'entente de Paris sur le contrôle des navires par l'Etat du port, entre «Royaume-Uni de Grande Bretagne et d'Irlande du Nord» et «Suède»

Russie (Fédération de)³⁾

1. In die Präambel der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle ist zwischen „Portugals“ und „Schwedens“

der Russischen Föderation³⁾
einzufügen.

2. Insert at the bottom of the page the following footnote:

³⁾ The Maritime Authority of the Russian Federation adhered to the Memorandum on 10 November 1995; for the Maritime Authority of the Russian Federation the Memorandum will take effect on 1 January 1996.

2. Insérer au bas de la page, au-dessous de la note³⁾, la note suivante:

³⁾ L'Autorité maritime de la Fédération de Russie a adhéré au Mémorandum le 10 novembre 1995; pour l'Autorité maritime de la Fédération de Russie le Mémorandum prendra effet le 1^{er} janvier 1996.

2. Am Ende der Seite ist folgende Fußnote einzufügen:

³⁾ Die Seeschiffsbehörde der Russischen Föderation ist der Vereinbarung am 10. November 1995 beigetreten; die Vereinbarung wird für die Seeschiffsbehörde der Russischen Föderation am 1. Januar 1996 wirksam.

**Bekanntmachung
des deutsch-lesothischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 11. Januar 1996

Das in Maseru am 14. Dezember 1995 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6
am 14. Dezember 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Januar 1996

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Warenhilfe IV“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Lesotho –

im Geist der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Lesotho,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Königreichs Lesotho beizutragen,

unter Bezugnahme auf Ziffer 5.1 des Protokolls der Regierungsverhandlungen vom 11. Juli 1995 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Königreichs Lesotho, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Warenhilfe IV“ zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen

zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag von bis zu 1 611 745,25 DM (in Worten: eine Million sechshunderttausendsiebenhundertundfünfundvierzig Deutsche Mark und 25 Deutsche Pfennige) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die Liefer- bzw. Leistungsverträge nach dem 11. Juli 1995 abgeschlossen worden sind.

(2) Der Aufstockungsbetrag setzt sich aus den Teilansätzen für folgende Vorhaben zusammen:

- 30 492,22 DM (in Worten: dreißigtausendvierhundertundzweiundneunzig Deutsche Mark und 22 Deutsche Pfennige) aus dem Vorhaben „Fermeldewesen Lesotho“ (Regierungsabkommen vom 12. April 1976)
- 1 434 729,19 DM (in Worten: eine Million vierhundertvierunddreißigtausendsiebenhundertneunundzwanzig Deutsche Mark und 19 Deutsche Pfennige) aus den Vorhaben „Straße Roma – Ramabanta“ und „Ausbau Fermeldewesen“ (Regierungsabkommen vom 30. Juni 1981)
- 146 247,50 DM (in Worten: einhundertsechszehntausendzweihundertsechszehnundvierzig Deutsche Mark und 50 Deutsche Pfennige) aus dem Vorhaben „DEG-Beteiligung an der Lesotho National Development Corporation“ (Regierungsabkommen vom 15. Januar 1986)
- 276,34 DM (in Worten: zweihundertundsechszehnundvierzig Deutsche Mark und 34 Deutsche Pfennige) aus dem Vorhaben „DEG-Beteiligung an der Lesotho National Development Corporation“ (Regierungsabkommen vom 2. Dezember 1988).

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags und die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung des Königreichs Lesotho stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Königreichs Lesotho überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luft-

verkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Maseru am 14. Dezember 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Uwe Kaestner

Für die Regierung des Königreichs Lesotho
Kelebone A. Maope

Anlage
zum Abkommen vom 14. Dezember 1995
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Lesotho
über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Warenhilfe IV“)

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Abkommens vom 14. Dezember 1995 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate;
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte;
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art;
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Arzneimittel;
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung von Bedeutung sind;
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel können nur finanziert werden, wenn der angemessene Umgang mit diesen Stoffen bestätigt wird.
3. Ausgeschlossen von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ist die Einfuhr folgender Güter:
 - a) Luxusgüter sowie Verbrauchsgüter für den privaten Bedarf;
 - b) Güter und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen;
 - c) Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, die gemäß dem PIC-Verfahren zum FAO-Kodex in der jeweils geltenden Fassung als „verboten“ (banned) oder „stark beschränkt“ (severely restricted) eingestuft sind;
 - d) Suchtstoffe, psychotrope Stoffe und die in der Anlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten

Stoffe, sofern diese zur Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden. (Bis zur entsprechenden Ergänzung der Anlagen zum Übereinkommen von 1988 gilt statt derer die Chemikalienliste des Abschlußberichts der Chemical Action Task Force.);

- e) folgende umweltgefährdende Güter und Stoffe:
 - FCKW und Halone sowie weitere im Montrealer Protokoll geregelte Stoffe sowie Anlagen zu deren Herstellung oder Verwendung;
 - Stoffe gemäß Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1992 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien;
- f) Asbest und asbesthaltige Stoffe und Produkte.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten
der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT**

Vom 15. Januar 1996

Das Protokoll vom 13. Februar 1987 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT (BGBl. 1989 II S. 253) ist nach seinem Artikel 24 Abs. 1 für

Portugal am 27. Dezember 1995

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. September 1995 (BGBl. II S. 816).

Bonn, den 15. Januar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen
über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses**

Vom 15. Januar 1996

I.

Unter Bezugnahme auf seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 30. Mai 1984 gemachten Vorbehalte zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 206, 220) hat Spanien dem Generalsekretariat des Europarats mit Schreiben vom 27. Juli 1995 die Rücknahme seines nach Artikel 17 Abs. 1 des Übereinkommens gemachten Vorbehalts mit Wirkung vom 28. Juli 1995 notifiziert (vgl. die Bekanntmachungen vom 19. Dezember 1990, BGBl. 1991 II S. 392 und vom 28. März 1991, BGBl. II S. 668).

II.

Die Niederlande, Portugal und Spanien haben dem Generalsekretariat des Europarats am 21. September 1995, 4. August 1995 beziehungsweise am 5. Juli 1995 die nachstehenden Bezeichnungen und Anschriften ihrer zentralen Behörden nach Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1990, BGBl. 1991 II S. 392):

Niederlande:

Legal Affairs Support Unit,
Prevention, Youth Protection and Probation Service
Ministry of Justice
The Hague

Portugal:

Instituto de Reinserção Social
Av. Almirante Reis, 101, 7.^o
1197 Lisboa Codex

Spanien:

Dirección General de Codificación
y Cooperación Jurídica Internacional
San Bernardo 45
28015 Madrid.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Mai 1995 (BGBl. II S. 460).

Bonn, den 15. Januar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
des deutsch-chilenischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. Januar 1996

Das in Bonn am 15. März 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 3. Januar 1996

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. Januar 1996

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Chile
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Rehabilitierung von Krankenhäusern III“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Chile –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Chile,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Chile beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Chile, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Rehabilitierung von Krankenhäusern III“ ein Darlehen und für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens erforderlichenfalls einen Finanzierungsbeitrag bis zu einem Gesamtbetrag von 25,0 Mio DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Chile zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des im Absatz 1 aufgeführten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann, falls es nicht oder nur teilweise durchgeführt wird, im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Chile durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 1 und 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Republik Chile, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Chile stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Chile erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Chile überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Regierung der Republik Chile der Regierung der Bundesrepublik Deutschland notifiziert hat, daß auf seiten der Republik Chile die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der Notifikation angesehen.

Geschehen zu Bonn am 15. März 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kinkel

Für die Regierung der Republik Chile
Insulza

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches**

Vom 17. Januar 1996

Das Übereinkommen vom 22. Juli 1964 über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches (BGBl. 1973 II S. 701), revidiert durch das Protokoll vom 16. November 1989 (BGBl. 1993 II S. 15), wird nach seinem Artikel 12 Abs. 4 für die

Slowakei am 4. Februar 1996
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 18. Mai 1995 (BGBl. II S. 459).

Bonn, den 17. Januar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Scheel

**Bekanntmachung
des deutsch-pakistanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. Januar 1996

Das in Islamabad am 20. Dezember 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 20. Dezember 1995
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Januar 1996

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit 1995

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Islamischen Republik Pakistan,
handelnd durch ihren Präsidenten –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Pakistan beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Verhandlungsprotokoll vom 13. Juli 1995 über die Regierungsverhandlungen in Bonn vom 11. bis 13. Juli 1995 und den Antrag der Regierung der Islamischen Republik Pakistan vom 17. August 1995 auf Gewährung von Warenhilfe für Düngemittel –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main,

- a) für das Vorhaben „Wasserkraftwerk Ghazi Barotha“ ein Darlehen bis zu 60 000 000,- DM (in Worten: sechzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- b) für das Vorhaben „Gasturbinenkraftwerk Kot Addu“ ein Darlehen bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;
- c) für das Vorhaben „Gesundheitsprogramm in der Nordregion“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als Vorhaben der sozialen Infrastruktur die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt;
- d) als Warenhilfe ausschließlich zur Finanzierung der Devisenkosten für den Kauf von Düngemitteln aus der Bundesrepublik Deutschland und der im Zusammenhang mit der finanzierten Düngemiteleinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport und Versicherung ein Darlehen bis zu 25 000 000,- DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen handeln, für die Lieferverträge nach dem 1. September 1995 abgeschlossen worden sind;

von der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft (DEG), Köln,

- e) für das Vorhaben „DEG-Investitionen in die Bank of Khyber (Bok)“ ein beteiligungsähnliches Darlehen oder Darlehen bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Kann bei dem in Absatz 1 Buchstabe c bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Islamischen Republik Pakistan von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für das Vorhaben ein Darlehen bis zu 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 Buchstaben a bis c und e bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für eventuelle Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen für Vorhaben gemäß Absatz 1 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Zwecke verwendet werden.

(4) Wird das in Absatz 1 Buchstabe c bezeichnete Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur, der selbsthilfeorientierten Armutsbekämpfung oder durch ein Vorhaben zur Einrichtung eines Kreditgarantiefonds für mittelständische Unternehmen ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Darlehen und des Finanzierungsbeitrags, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau bzw. der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft und dem Empfänger der Darlehen und des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge.

(3) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, soweit sie nicht selbst Empfängerin des Finanzierungsbeitrags ist, garantiert die Erfüllung etwaiger Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Artikel 1 Absatz 1 Ziffer c zu schließenden Finanzierungsvertrags entstehen können, gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, Darlehen zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis c und e genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau

bau und der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Islamischen Republik Pakistan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche

die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Islamabad am 20. Dezember 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Jürgen Kleiner

Für die Regierung der Islamischen Republik Pakistan
Aftab Ahmad Khan

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

Vom 23. Januar 1996

Das in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kirgisistan	am	3. Oktober 1995
Mauritius	am	19. Dezember 1995.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Juli 1995 (BGBl. II S. 670).

Bonn, den 23. Januar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe**

Vom 23. Januar 1996

I.

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe vom 30. März 1961 (BGBl. 1973 II S. 1353) ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für

Guinea-Bissau am 26. November 1995
in Kraft getreten.

II.

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Guinea-Bissau am 26. November 1995
Mali am 30. November 1995.

III.

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103) ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für

Swasiland am 17. November 1995
in Kraft getreten.

Es gilt ferner nach Artikel 19 Buchstabe a des Protokolls zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe für

Guinea-Bissau mit Wirkung vom 26. November 1995
Mali mit Wirkung vom 30. November 1995.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. November 1995 (BGBl. II S. 1054).

Bonn, den 23. Januar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)**

Vom 26. Januar 1996

Das Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) – BGBl. 1985 II S. 130 – ist nach seinem Artikel 23 § 2 Abs. 4 für

Litauen am 1. November 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Juni 1994 (BGBl. II S. 1028).

Bonn, den 26. Januar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens
der Vereinten Nationen über Klimaänderungen**

Vom 26. Januar 1996

Das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783) ist nach seinem Artikel 23 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Guinea-Bissau am 25. Januar 1996
Honduras am 17. Januar 1996

Es wird außerdem für
Nicaragua am 29. Januar 1996
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Dezember 1995 (BGBl. 1996 II S. 47).

Bonn, den 26. Januar 1996

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung
des deutsch-jordanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. Januar 1996

Das in Amman am 6. Januar 1996 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 6. Januar 1996

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Januar 1996

**Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
über Finanzielle Zusammenarbeit
(„Studien- und Fachkräftefonds III“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Haschemitischen Königreich Jordanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Jordanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für das Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds III“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Jordanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl

der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finan-

zierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Amman am 6. Januar 1996 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Michael Bock

Für die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien
Rima Huneidi

**Bekanntmachung
einer Änderung des Europäischen Patentübereinkommens**

Vom 13. Februar 1996

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation hat am 20. Oktober 1995 eine Änderung des Artikels 97 des Europäischen Patentübereinkommens vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826) beschlossen. Die Änderung wird auf Grund des Artikels X Nr. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649) nachstehend bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Januar 1995 (BGBl. II S. 194).

Bonn, den 13. Februar 1996

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Schäfers

**Beschluß des Verwaltungsrats vom 20. Oktober 1995
zur Änderung des Europäischen Patentübereinkommens**

**Decision of the Administrative Council of 20 October 1995
amending the European Patent Convention**

**Décision du Conseil d'administration du 20 octobre 1995
modifiant la Convention sur le brevet européen**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation –

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen („EPÜ“), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a,

auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,

nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“ –

beschließt:

Artikel 1

Artikel 97 EPÜ wird durch einen neuen Absatz 6 in der im Anhang zu diesem Beschluß wiedergegebenen Fassung ergänzt.

The Administrative Council of the European Patent Organisation,

Having regard to the European Patent Convention (“EPC”), and in particular Article 33(1)(a) thereof,

On a proposal from the President of the European Patent Office,

Having regard to the opinion of the Committee on Patent Law,

Has decided as follows:

Article 1

A new paragraph (6), the text of which is annexed to this decision, shall be added to Article 97 EPC.

Le Conseil d'administration de l'Organisation européenne des brevets,

vu la Convention sur le brevet européen («CBE»), et notamment son article 33, paragraphe 1, lettre a,

sur proposition du Président de l'Office européen des brevets,

vu l'avis du Comité «Droit des brevets»,

décide:

Article premier

L'article 97 CBE est complété par un nouveau paragraphe (6) dont le texte figure en annexe à la présente décision.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1996 · Entgelt bezahlt

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Article 2

This decision shall enter into force on 1 January 1996.

Article 2

La présente décision entre en vigueur le 1^{er} janvier 1996.

Geschehen zu Lissabon am 20. Oktober 1995.

Done at Lisbon, 20 October 1995.

Fait à Lisbonne, le 20 octobre 1995.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident

For the Administrative Council
The Chairman

Par le Conseil d'administration
Le Président

Per Lund Thoft

Anhang

Artikel 97(6) EPÜ (neu)

(6) Auf Antrag des Anmelders wird der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents vor Ablauf der Frist nach Absatz 4 oder 5 bekanntgemacht. Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn die Erfordernisse nach den Absätzen 2 und 5 erfüllt sind.

Annex

Article 97(6) EPC (new)

(6) At the request of the applicant, mention of grant of the European patent shall be published before expiry of the time limit under paragraph 4 or 5. Such request may only be made if the requirements pursuant to paragraphs 2 and 5 are met.

Annexe

Article 97(6) CBE (nouveau)

(6) Sur requête du demandeur, la mention de la délivrance du brevet européen sera publiée avant l'expiration du délai prévu au paragraphe 4 ou 5. La requête ne peut être faite que si les exigences visées aux paragraphes 2 et 5 sont remplies.